

DAS „ANTIPANDEKTISTISCHE MANIFEST“
VON LEONARD PIĘTAK

*Zur nichtpandektistischen Strömung der galizischen Romanistik
in der zweiten Hälfte des XIX. Jh.*

Ernest C. BODURA
Wien

Abstract

This essay deals with the programmatic advance of one of the leading representatives of the non-pandectist current in Roman law studies in Galicia in the second half of the XIX century, the Lviv Professor of Roman Law Leonard Piętak (1841–1909). In a manual of Roman inheritance law published in 1882 Piętak wrote a kind of methodological *credo* of the anti-pandectist current within Galician Roman law studies. In the introduction to the aforementioned handbook he announced that he intended to deal exclusively with pure Roman law. In this context, he emphatically stated: The pandect law of the 19th century was, strictly speaking, to a large extent no longer Roman law at all and was, therefore, completely dispensable in the contemporary teaching of Roman law. In the opinion of the author of the present essay, Piętak's initiative at that time may be described as an „anti-pandectist manifesto“ of Galician Roman law studies from today's legal historical perspective.

Keywords: Roman Law in Galicia, Non-pandectist Galician orientation in Roman law studies, Leonard Piętak (1841–1909), Teaching of Roman law at Austrian universities, *Slavica non leguntur*

Zumindest seit der Mitte der 1870er Jahren lässt sich in der galizischen¹ Romanistik eine sichtbare Ausdifferenzierung zweier konzeptueller Ausrichtungen erkennen. Zum einen der in dieser Zeit in Deutschland weit verbreitete sog. pandektistische Ansatz, bei dem das Römische Recht grundsätzlich als eine lebendige, wenn nicht sogar eine weiterhin geltende, Rechtsmaterie betrachtet wurde². Von daher sei es auch in erster Linie als eine dogmatische und nicht als eine historische Rechtsdisziplin anzusehen. Zum anderen der dem widersprechenden Ansatz, demzufolge das römische Recht eine rechtshistorische Disziplin *par excellence* darstellte, die sich in erster Linie das „reine“ römische Recht zum Gegenstand ihrer Forschung nahm, bei gleichzeitiger bewusster Ausklammerung des sog. heutigen Römischen Rechts (Pandektenrechts).

Während die pandektistische Strömung im Galizien dieser Zeit in Person von zwei Lemberger Romanisten, nämlich Józefat Zielonacki (1818–1884)³ und Ferdinand

¹ Mit der „galizischen“ Romanistik ist hierbei die Romanistik gemeint, die sich an den galizischen Universitäten Lemberg und Krakau in der Zeit entfaltet hat, als Galizien ein Kronland innerhalb der k.u.k. Monarchie gewesen war. Sie muss daher in erster Linie als ein Teil der „gesamtösterreichischen“ Romanistik begriffen werden. Dies ungeachtet der Tatsache, dass sie spätestens ab Anfang der 1870er Jahren größtenteils auf Polnisch betrieben wurde. Insofern wird zwischen der „galizischen“ und der „polnischen“ Romanistik unterschieden. Unter dem Begriff „polnische Romanistik“ ist nämlich die Romanistik zu verstehen, die ab dem Jahre 1918 in dem wiedererstandenen selbständigen Polen an mehreren Universitäten betrieben wurde, auch außerhalb des bisherigen Kronlands Galizien, etwa an den Universitäten von Warschau, Vilnius, Posen und Lublin und nach dem Jahre 1945 zusätzlich noch an den vielen anderen polnischen Universitäten.

² Wenn vom Römischen Recht als einer lebendigen oder sogar weiterhin „geltenden“ Rechtsmaterie die Rede war, so war damit in erster Linie das sog. heutige römische Recht oder Pandektenrecht gemeint.. Allerdings darf hier nicht außer Acht gelassen werden, dass rein formell im damaligen Österreich keineswegs von einer Geltung des römischen Rechts die Rede sein kann, denn bekanntlich wurde mit dem Einführungspatent zum ABGB aus dem Jahre 1811 das Römische Recht außer Kraft gesetzt.

³ Zur Person J. Zielonacki vgl. Agnieszka ZIĘBA: Professor Józefat Zielonacki – Ein polnischer Gelehrter des 19. Jahrhunderts und sein Rang in der romanistischen Rechtslehre. In: Zoran POKROVAC (ed.): *Rechtswissenschaft in Osteuropa. Studien zum 19. und frühen 20. Jahrhundert. Rechtskulturen des modernen Osteuropas. Traditionen und Transfers, Bd. 5 (=Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 248)* Frankfurt a.M., 2010. 391–434.; DIES.: *Józefat Zielonacki – polski uczone XIX wieku i jego miejsce w historii romanistyki polskiej*. Diss. Univ. Kraków [UJ] 2006.; DIES.: Józefat Zielonacki zapomniany polski romanista XIX w. Szkic do biografii, *Zeszyty Prawnicze UKSW*, Warszawa, 2004. (4.1) 129–147.; DIES.: Profesor Józefat Zielonacki (1818–1884) na tle XIX–wiecznej pandektystyki. *Zeszyty Prawnicze UKSW*, Warszawa, 2007. (7.1) 77–100.; ferner Ludwik FINKEL – Stanisław STARZYŃSKI: *Historia Uniwersytetu Lwowskiego*, Cz. 1 [Teil I], Lwów: Nakładem Senatu Akademickiego C. K. Uniwersytetu Lwowskiego, 1894. 311.; Juliusz WISŁOCKI: *Dzieje Nauki Prawa Rzymskiego w Polsce*. Warszawa, Nakład Gebethnera i Wolffia, 1945. 72–73.; Jan KODRĘBSKI: *Prawo rzymskie w Polsce w XIX w.* Łódź, Wydawnictwo Uniwersytetu Łódzkiego, 1990. 232–238.; Janusz SONDEL: Z dziejów Katedry Prawa Rzymskiego Uniwersytetu Jagiellońskiego. In: *Prace Komisji Historii Nauki PAU*. Tom 12, Kraków, Polska Akademia Umiejętności, 2013. 103.; Przemysław M. Żukowski: Profesorowie Wydziału Prawa Uniwersytetu Jagiellońskiego, Bd. II 1780–2012. Kraków, Wydawnictwo Uniwersytetu Jagiellońskiego, 2014. 595–596.; Adam REDZIK: Wydział Prawa [Rozdział III]. In: Adam REDZIK (ed.): *Academia Militans. Uniwersytet Jana Kazimierza we Lwowie*. Kraków, Wydawnictwo Wysoki Zamek, 2017. 402–403.; Ernest C. BODURA: Pandektenlehrbücher auf Polnisch oder polnische Pandektenlehrbücher? Anmerkungen zu zwei Hauptwerken der galizischen

(Ferdynand) Źródłowski (1843–1894)⁴, vertreten wurde, bekannte sich der Krakauer Ordinarius für Römisches Recht Friedrich (pol.: Fryderyk) Zoll der Ältere (d. Ä.) (1834–1917)⁵, spätestens seit Anfang der 1870er Jahre unmissverständlich und beharrlich zu der anderen, d. h. zur „historischen“ Ausrichtung der Romanistik.

Die fast dreißig Jahre andauernde ständige Anwesenheit des pandektistischen Gedankenguts unter den an der Lemberger Juristischen Fakultät lehrenden Romanisten⁶, hat einige Autoren im heutigen polnischen Schrifttum dazu veranlasst, von einem Zentrum und sogar von einer „Schule“ der Romanistik in Lemberg zu sprechen⁷. An der bis etwa Mitte der 1880 Jahre andauernden Dominanz der

Pandektistik im 19. Jahrhundert. *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* [BRGÖ], (2020/2), 280.; DERS.: Der lange Weg zum nationalsprachlichen Unterricht des Römischen Rechts: Der Fall Galizien im 19. Jahrhundert. Eine Skizze aus der österreichischen Wissenschaftsgeschichte. *Pázmány Law Review* [PLR], Budapest, Jg. VII (2019–2020), 75–86.; Grzegorz NANCKA: Szkoła naukowa czy tylko kuźnia talentów? Lwowskie środowisko romanistyczne w latach 1857–1939. *Czasopismo Prawno-Historyczne*, Jg. LXXII (2020/ 2), 220–222.

⁴ Zur Person von Źródłowski vgl. FINKEL–STARZYŃSKI op. cit. Cz. 2 [Teil 2] 110–111.; KODRĘBSKI op. cit. 238–241.; REDZIK (2017) op. cit. 405.; BODURA (2020) op. cit. 281–282.; NANCKA (2020) 222–223.

⁵ Zur Person von F. Zoll d. Ä. [im nachfolgenden Text wird F. Zoll d. Ä. durchgehend mit „Zoll“ bezeichnet.] vgl. Waclaw OSUCHOWSKI: Nowe kierunki badań romanistycznych w Polsce. Fryderyk Zoll starszy (1834–1917). In: Michał PATKANIOWSKI (ed.) *Studia z dziejów Wydziału Prawa Uniwersytetu Jagiellońskiego*. Kraków, Nakładem Uniwersytetu Jagiellońskiego, 1964. (=Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Jagiellońskiego, Prace Prawnicze 18) 259–268.; JANUSZ SONDE: Fryderyk Zoll (starszy) (1834–1917). In: Jerzy STELMACH – Waclaw URUSZCZAK (ed.) *Złota Księga Wydziału Prawa i Administracji*. Kraków, Wydawnictwo Uniwersytetu Jagiellońskiego, 2000. 153–161.; SONDEL (2013) op. cit. 104–105.; Żukowski op. cit. 599–601.; KODRĘBSKI op. cit. 250–256.; WISŁOCKI op. cit. 74–75.; Henryk KUPISZEWSKI: *Prawo rzymskie a współczesność*. 2. Auf. Krakow, Od. Nowa, 2013. 149–150.; Grzegorz NANCKA: Zakres zastosowania actio negatoria w teorii Fryderyka Zolla (starszego). *Studia Prawno-Ekonomiczne*, CXVII, (2020) 100–101.; Ernest C. BODURA: Friedrich Zolls Konzeptionen des universitären Unterrichts des Römischen Rechts. Zum galizischen Beitrag in der Diskussion für oder gegen die Pandektenvorlesungen an österreichischen Universitäten. *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* [BRGÖ], Wien, (2022/1) 19–21, 23–25.

⁶ Wenn hierbei von mehr 30 Jahren die Rede ist, wird damit die Zeitperiode zwischen dem Jahre 1857, also dem Zeitpunkt, als der Lehrstuhl für römisches Recht an der Lemberger Universität von F. Zielonacki übernommen worden war, und dem Jahre 1889, als Źródłowski (seit dem Jahre 1872 sein Nachfolger auf dem Lehrstuhl) emeritiert wurde, gemeint.

⁷ So etwa Grzegorz JĘDREJEK: *Niemiecka Szkoła Historyczno-Prawna a prawo rzymskie w Polsce w XIX wieku*. Lublin, [unver.] Jur. Diss. Univ.-Katolicki Uniwersytet Lubelski [KUL], 2002. 92.; DERS.: Kierunek pandektystyczny w nauce prawa rzymskiego w świetle polskiego prawoznawstwa z II połowy XIX. *Prawo-Administracja-Kościół*, Lublin Jg. 15 (2003/4), 173.; davor jedoch ähnlich schon vor allem KODRĘBSKI op. cit. 248. und in dem Sinne wohl Tomasz GIARO: Dogmatyka a historia prawa w polskiej tradycji romanistycznej. *Prawo Kanoniczne*, Warszawa, Jg. 37 (1994), H. 3–4. 94. Andererseits war im älteren Schrifttum und zwar noch aus dem neunzehnten Jahrhundert explizit von einer „Lemberger pandektistischen Tradition“ die Rede, so etwa in der Romuald Hube’schen Rezension zu Piętak’s Lehrbuch; zur Frage der Autorschaft dieser Rezension vgl. etwa Krzysztof SZCZYGIELSKI: Leonard Piętak – wspomnienie w setną rocznicę śmierci. In: Adam LITYŃSKI – Piotr FIEDORCZYK (ed.): *Miscellanea Historico-Iuridica*. Bd. VIII Białystok, Wydawnictwo Uniwersytetu w Białymstoku, 2009. 66. unter dem Hinweis auf: KODRĘBSKI op. cit. 243. Hingegen wird dieser Aspekt etwa in einer der neuesten Arbeiten zur Lemberger Romanistik im polnischen Schrifttum vollkommen außer Acht gelassen, vgl. NANCKA (2020) 219–235.

Pandektistik als der ausschlaggebenden Richtung in der Lemberger Romanistik änderte zunächst die Tatsache nichts, dass Leonard Piętak (1841–1909)⁸, der sich einen Namen als ein deklariertes Gegner der Pandektistik machen sollte⁹, schon im Jahre 1872 zunächst zu einem außerordentlichen und ab Jahre 1876 zu einem ordentlichen Professor für Römisches Recht an der dortigen Juristischen Fakultät ernannt wurde¹⁰. Es darf dabei jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass Piętak parallel dazu als ein durchaus aktiver Rechtswissenschaftler und Autor auf dem Gebiet des Handelsrechts tätig war. So erhielt er seine erste *venia docendi* im Jahre 1869 eben nicht für Römisches Recht, sondern für das Handelsrecht und zunächst wurde er zum außerordentlichen Professor für Handelsrecht ernannt¹¹ und publizierte an sich eher wenig auf dem Gebiet des römischen Rechts¹².

Im Jahre 1882 veröffentlichte Piętak dennoch ein umfangreiches Lehrbuch des römischen Erbrechts¹³, das ihn dann sehr rasch in die Position eines führenden Pandektistikgegners unter den galizischen Romanisten brachte, eine Position, die in dieser Zeit im Grunde genommen nur mit der von Zoll, verglichen werden kann, der schon zehn Jahren davor (1872/73) mit einer breiter ausgelegten Programmschrift gegen das Abhalten von Pandektenvorlesungen an österreichischen Universitäten aufgetreten war¹⁴. Immerhin spricht T. Giaro aus der mehr als einhundertjährigen Perspektive in seiner 1994 erschienenen Arbeit über die Dogmatik und Geschichte der polnischen Romanistik im Hinblick auf den Vorstoß Piętak's aus dem Jahre 1882 unverblümt von einem methodologischen *Credo* der antipandektistischen Ausrichtung der polnischen oder galizischen Romanistik¹⁵.

⁸ Zur Person von L. Piętak vgl. FINKEL–STARZYŃSKI op. cit. Cz. 2 [Teil 2] 193–195.; Ernest TILL: Leonard Piętak [Nachruf]. *Przegląd Prawa i Administracji: rozprawy i zapiski literackie*, Lwów, Jg. XXXIV (1909). 269–272.; Fryderyk ZOLL starszy: Leonard Piętak. Wspomnienie pośmiertne. *Przegląd Polski*, 1909. (Bd. XLIII/4). 201–206.; Wojciech Maria BARTEL: Piętak Leonard. In: Eva OBERMAYER–MARNACH (ed.): *Österreichische Biographische Lexikon 1815–1950*. Bd. 8, Wien, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 1983. 68.; Jerzy ZDRADA: Piętak Leonard. *Polski słownik biograficzny, Bd 26, Piątkiewicz Stanisław–Pniewski Władysław*, Wrocław u. a: Zakład Narodowy im. Ossolińskich Polskiej Akademii Nauk 1981. 200–201.; WISŁOCKI op. cit. 77–78. KODRĘBSKI op. cit. 241–243.; SZCZYGIELSKI (2009) op. cit. 59–72.; REDZIK (2017) op. cit. 405–406.; NANCKA (2020) op. cit. 223–224. sowie darüber hinaus vgl dazu unten pkt.II.

⁹ TILL op. cit. 270.; GIARO (1994) op. cit. 94.; KODRĘBSKI op. cit. 243. JĘDREJEK (2002) op. cit 179–180.; DERS. (2003) 185–186.

¹⁰ TILL op. cit. 270.; SZCZYGIELSKI (2009) op. cit. 60.

¹¹ Mehr dazu siehe unten pkt II.

¹² Dies wird ihm auch zu zum Teil zu Vorwurf gemacht etwa in: KODRĘBSKI op. cit. 243.; GIARO (1994) op. cit. 94. und neulich auch NANCKA (2020) op. cit. 224.

¹³ Leonard PIĘTAK: *Prawo Spadkowe Rzymskie*, Tom. I, Lwów, Księgarnia Seyferta i Czajkowskiego, 1882.

¹⁴ ZOLL: O wykładach prawa rzymskiego i obowiązującego prawa cywilnego w uniwersytetach austriackich., *Pamiętnik Wydziału prawa i administracji w c.k.Uniwersytecie Jagiellońskim w Krakowie. Rok szkolny 1872/3.*, Kraków, 1873. 1–32.

¹⁵ GIARO (1994) op. cit. 94.; explizit ist bei Giaro zwar von einem „polnischen methodologische Credo“ die Rede, dennoch ist aus dem Zusammenhang heraus klar, dass damit wohl die antipandektistische

Um zu verstehen, weshalb einem in einem Vorwort zu einem Lehrbuch des römischen Erbrechts enthaltenen programmatisch-methodologischen Vorstoß von Piętak eine so große Bedeutung zukam, muss man sich die faktischen Gegebenheiten vor Augen führen, in denen sich die galizische Romanistik damals entfaltet hat. Es gab in dieser Zeit im Kronland Galizien nur zwei akademische Zentren, nämlich in Lemberg und Krakau, an denen eine universitäre Rechtswissenschaft betrieben und dementsprechend auch die Lehre des römischen Rechts gepflegt wurde. Von daher standen sie in einem regen Austausch untereinander¹⁶. Dazu kommt der Umstand, dass die Lemberger Universität und dementsprechend auch deren Juristische Fakultät, was ihre wissenschaftliche Bedeutung anbelangte, derjenigen von Krakau damals in nichts nachstand¹⁷.

Ausrichtung der galizischen oder Lemberger Romanistik gemeint wird. Übrigens wird darin von Giaro ebenfalls die Zolli'sche Bekennung zu dieser Ausrichtung entsprechend herausgestellt.

¹⁶ Die Besonderheit der Situation ist dabei einerseits darin zu sehen, dass die damalige galizische Romanistik unbestrittenermaßen als Teil der „gesamtösterreichischen“ Romanistik begriffen werden muss, aber andererseits auch nicht zu übersehen ist, dass es zeitgleich damals nicht nur in Galizien, sondern in der ganzen Habsburgermonarchie einen in erster Linie durch die nationalpolitische Emanzipierung einzelner Völker vorangetriebenen Prozess der Nationalisierung der – bis dahin mehr oder weniger einheitlichen – „österreichischen“ Wissenschaft einsetzte. Dies kam in einer spürbaren Abgrenzung, ja Abschottung einzelner wissenschaftlicher Zentren innerhalb der k. u. k. Monarchie nach dem Kriterium der jeweiligen Nationalsprachen zum Ausdruck. In dieser Hinsicht würde sich die damals stattfindende nahezu vollständige Polonisierung des ganzen universitären Betriebes in Galizien, darunter auch der dortigen Romanistik, als Ausdruck der besagten Nationalisierung der Wissenschaft innerhalb der Habsburgermonarchie darstellen. So werden im neueren historischen Schrifttum durchaus ansprechende, sich darauf beziehende allgemeingültige wissenschaftstheoretische Erklärungsmodelle entwickelt, auf die jedoch im Rahmen dieser Betrachtung nicht näher eingegangen werden kann, so vgl. in diesem Zusammenhang zahlreiche Schriften dazu von solchen Autoren wie M. Ash oder J. Surman, darunter allen voran Jan SURMAN: *Habsburg Universities 1848–1918. Biography of a Space*. Diss. Philosophie. Uni., Wien, 2012.; DERS.: *Science and Its Publics. Internationality and National Languages in Central Europe*. In: Mitchel G. ASH – Jan SURMAN (ed.): *The Nationalization of Scientific Knowledge in the Habsburg Empire, 1848–1918*. Basingstoke, 2012. 30–56.; *Universities in Imperial Austria 1848–1918. A Social History of a Multilingual Space*. West Lafayette, Indiana, [Purdue University Press] 2018.; was speziell die Lage an den galizischen Universitäten anbetrifft vgl.: Jan SURMAN: *Die Figuren der Akademia. Galizische Universitäten zwischen Imperialismus und multiplen Nationalismus*, In: *(De-) Konstruktionen Galiziens*. red. Doktoratskolleg Galizien, Innsbruck, Wien, Bozen, 2009. 17–40.; DERS.: *Uniwersytety Galicyjskie w Monarchii Habsburskiej: Nacjonalizacja nauki i internacjonalizacja wiedzy*. In: *Prace Komisji Historii Nauki PAU* Bd. 9, Krakow, 2012. 39–52. Was wiederum die Problematik der Bemühungen um Polonisierung des universitären Unterrichts des Römischen Recht im damaligen Galizien in Einzelnen angeht, so vgl. dazu neuerdings REDZIK (2017) op. cit. 123 i 402; auch BODURA (2019–2020), op. cit. 80–85.

¹⁷ In der Tat kam der Lemberger Universität unter den beiden galizischen Universitäten schon wegen der Zahl der Studierenden sowie auf Grund der Tatsache, dass die Stadt Lemberg der Hauptort des Kronlandes war und dadurch unbestritten als ein lokales politisches und wirtschaftliches Zentrum Galiziens fungierte, eine führende Rolle zu. Hinsichtlich der viel stärkeren Wirksamkeit der Juristischen Fakultät der damaligen Lemberger Universität im Vergleich zu derjenigen von Krakau auf dem Gebiet der juristischen Romanistik, vgl. explizit KODRĘBSKI op. cit. 256.

Erst vor diesem Hintergrund mag es plausibel erscheinen, weshalb der programmatisch-methologische Vorstoß von Piętak vom Jahre 1882 von seiner Bedeutung her zumindest als ebenbürtig mit den einschlägigen Programmschriften von Zoll, aus dem Zeitraum von 1873 bis 1899¹⁸ angesehen werden kann. Und plausibel wird auch, weshalb der Vorstoß von Piętak sich aus rechtshistorischer Perspektive durchaus als ein „antipandektisches Manifest“ der galizischen Romanistik bezeichnen lässt.

Während die drei Programmschriften von Zoll, aus dem Zeitraum von 1873 bis 1899 an anderer Stelle schon eingehend besprochen worden sind¹⁹, soll nun im Folgenden näher auf das besagte „antipandektistische Manifest“ von Piętak aus dem Jahre 1882 eingegangen werden.

Zunächst wird dabei das allgemeine Bild der Entfaltung der Romanistik in Lemberg in der Zeit vor dem Vorstoß von Piętak, für die eine ausgeprägte Dominanz der Pandektistik charakteristisch war, cursorisch dargelegt werden (I). Dann soll die besagte Programmschrift von Zoll aus dem Jahre 1872, als der erste konzeptuelle Vorstoß der galizischen Romanistik gegen die Pandektistik und das Pandektenrecht überhaupt, in ihren Grundzügen dargestellt werden (II). Des Weiteren werden die Person von Piętak als Rechtswissenschaftler einschließlich seiner wichtigsten romanistischen Veröffentlichungen in den wesentlichen Zügen besprochen (III). Dann wird auf die uns hierbei besonders interessierenden, im Vorwort zum Lehrbuch des römischen Erbrechts aus dem Jahre 1882 enthaltenen Ausführungen Piętaks näher eingegangen, in denen er seine gegenüber dem Pandektenrecht und dementsprechend auch gegenüber der Pandektistik kritische Einstellung im vollen Umfang zum Ausdruck brachte (IV). Unter V. werden sodann auch andere seiner Publikationen, dargestellt werden, in denen er dieselbe Sichtweise vertrat (V). Ferner wird nach der Darstellung einer allgemeinen Charakterisierung des Lehrbuchs von Piętak als solchem (VI), die Bewertung des programmatischen Vorstoßes von Piętak im Schrifttum thematisiert (VII). Als Exkurs folgt ein Überblick über die nachfolgenden Programmschriften der galizischen Romanistik gegen das Pandektenrecht (VIII). All dies soll schließlich mit einer abschließenden Bewertung abgerundet werden (IX).

1. Zur Lage der Romanistik in Lemberg vor dem Vorstoß von Piętak im Jahre 1882

Der Lemberger Ordinarius für römisches Recht in den Jahren von 1857 bis 1870 Józefat Zielonacki²⁰ verkörperte ohne Zweifel den Typus eines deutschen

¹⁸ Dazu zählen neben sich oben erwähnten ZOLL (1873) op. cit. noch: Fryderyk ZOLL: O nauce prawa rzymskiego w naszych Uniwersytetach. *Przegląd Prawa i Administracji*, Lwów, Jg. XVII (1892), 12–23. u. Fryderyk ZOLL: O naukowem stanowisku prawa rzymskiego po zaprowadzeniu powszechnego kodeksu cywilnego w Niemczech *Czasopismo Prawnicze i Ekonomiczne*, Kraków, Bd I. (1900), 1–17.

¹⁹ Vgl. dazu BODURA (2022) op. cit. 25–37.

²⁰ J. Zielonacki (1818–1884) wurde in Großpolen, also im sog. Großherzogtum Posen, als preußischer Untertan geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft und der Promotion zum Dr. iur.

Pandektisten, für den das römische Recht an sich keine historische Disziplin darstellt, sondern bestenfalls einen Prototyp des geltenden Rechts. Insofern wird er wegen seines intellektuellen Zuschnittes und seiner Arbeitsweise zum Recht allgemein als ein Pandektist *en vogue* betrachtet²¹. An dieser Erkenntnis ändert auch die Tatsache nichts, dass die Schriften Zielonackis seine gründliche Kenntnis der Quellen des römischen Rechts und der zeitgenössischen romanistischen Literatur belegen²². Wie sich dies für einen typischen Pandektisten gehörte, galt auch Zielonackis Interesse in erster Linie der Rechtsdogmatik, und zwar sowohl des aktuellen österreichischen Privatrechts wie auch der Dogmatik des Pandektenrechts, kaum jedoch – und auch dies war in gewisser Weise charakteristisch – etwa der Rechtsgeschichte²³. Immerhin bezeichnend ist, dass sein im Jahre 1862 in erster Auflage vorgelegtes Pandektenlehrbuch (auf Polnisch) unbestritten als Zielonackis Lebenswerk gilt²⁴. Es war ein umfangreiches Werk von zwei Bänden auf 843 Seiten. Schon von seinem Aufbau her orientierte es sich zweifelsohne am Aufbau zahlreicher deutschsprachiger Pandektenlehrbücher, die zu dieser Zeit in Deutschland in großer Zahl erschienen²⁵. Zielonacki verzichtet darin auf jegliche weitergehenden Überlegungen, etwa zu der Frage, wie sich das Recht in materieller Hinsicht entwickelt hat und aus welchen Quellen es fließt. Er beschränkte sich im Gegenteil darauf, es als Mittel zur Sicherung der sozialen Ordnung zu betrachten – hier bleibt er eindeutig einer rein positivistischen Konzeption des Rechts treu²⁶. Bevor er im ersten Band zum römischen Sachenrecht übergeht, erörtert Zielonacki

in Berlin im Jahre 1845 habilitierte er im Römischen Recht 1849 an der preußischen Universität Breslau, wo er zunächst auch als Privatdozent tätig war, bis er im Jahr 1850 zum Lehrstuhlinhaber für Römisches Recht in Krakau ernannt wurde. Im Jahre 1853 wurde er jedoch aus politischen Gründen entlassen und nach Innsbruck versetzt, wo er aber gleichfalls den Lehrstuhl für Römisches Recht innehatte. Später, d.h. im Jahre 1855, wechselte er nach Prag und schließlich 1857 nach Lemberg, wo er als Professor für Römisches Recht bis 1870 lehrte. Zielonacki hat als Romanist in drei Sprachen gearbeitet: Nach der Doktorarbeit und der Habilitationsschrift auf Latein verfasste er zahlreiche romanistische und privatrechtliche Arbeiten auf Deutsch, bis er später in seinen wissenschaftlichen Publikationen zur polnischen Sprache übergang. Mehr dazu sehe etwa BODURA (2020) op. cit. 280.; ZIĘBA (2010) op. cit. 391–399.; KODRĘBSKI op. cit. 237–238.; SONDEL (2013) op. cit. 153.

²¹ Vgl. dazu etwa KODRĘBSKI op. cit. 238.; GIARO (1994) op. cit. 94.; JĘDREJEK (2002) op. cit. 92., neulich auch: BODURA (2020) op. cit. 280.

²² SONDEL (2013) op. cit. 153.

²³ BODURA (2020) op. cit. 281.

²⁴ Józefat ZIELONACKI: „*Pandekta czyli wykład prawa prywatnego rzymskiego, o ile ono jest podstawą prawodawstw nowszych*“ [Die Pandekten oder eine Auslegung des römischen Privatrechts, soweit es Grundlage der neueren Gesetzgebungen ist], im Schrifttum wird dieses Buch besprochen von ZIĘBA (2010) op. cit. 424–427. wohl auch von KODRĘBSKI op. cit. 237–238.; SONDEL (2013) op. cit. 153.; in neuerer deutschsprachiger Literatur wird dies Buch näher besprochen, etwa von BODURA (2020) op. cit. 280–282.

²⁵ Charakteristisch ist dabei die von Zielonacki anfangs vorangestellte Definition des Vorlesungsgegenstandes. Demnach stellte der Gegenstand der Pandektenvorlesung das römische Privatrecht zur Zeit Justinians dar, allerdings nur insoweit, als es zugleich die Grundlage der neueren Privatrechtsgesetzgebung darstellte, mehr dazu u.a. BODURA (2020) op. cit. 281.

²⁶ KODRĘBSKI op. cit. 237.

darin zunächst die Rechtsquellenlehre, das Personenrecht und die Rechtsakte. Der zweite Band befasst sich dann mit dem Schuldrecht, mit dem Pfand (das Zielonacki als separaten Rechtsbereich betrachtet) sowie mit dem Familien- und Erbrecht²⁷. Das ganze Lehrbuch enthält fast ausschließlich eine rein dogmatische Vorlesung zum justinianischen Recht, mit nur sehr wenigen punktuellen Hinweisen auf das klassische Recht bzw. auf die historische Entwicklung des römischen Rechts. Das Ganze bleibt jedenfalls aus der Sicht der heutigen Rechtshistoriografie ausgesprochen ahistorisch²⁸. Was das Pandektenlehrbuch von Zielonacki betrifft, so sei hierbei noch angemerkt; dass es das erste polnische Pandektenhandbuch war, dass das deutsche, pandektistische Lehrmodell des römischen Rechts auf galizischen Boden überträgt und zugleich eine durchaus wichtige Rolle für die Präsenz des römischen Rechts in der polnischen Kultur im 19. Jahrhundert im Allgemeinen gespielt hat²⁹. Auch an den anderen romanistischen Schriften von Zielonackis ließ sich seine eindeutige, pandektistische Grundeinstellung erkennen.

Auch der Lemberger Romanist Ferdynand Źródłowski (1843-1894)³⁰ ist ganz sicherlich als Pandektist anzusehen³¹. Auf dem Gebiet des römischen Rechts hat

²⁷ BODURA (2020) op. cit. 281.

²⁸ So KODRĘBSKI op. cit. 238.

²⁹ So KODRĘBSKI op. cit. 237.; SONDEL (2013) op. cit. 153., BODURA (2020) op. cit. 281.; NANCKA (2020) op. cit. 221–222. Dies wurde auch von seinen Zeitgenossen so gesehen und entsprechend gewürdigt. So bewertet Friedrich Zoll [der Ältere] das Pandektenlehrbuch von Zielonacki sehr hoch und zwar mit der Begründung, dass es „in der polnischen Literatur das erste und einzige Werk dieser Art“ sei, dessen terminologische Präzision und konsistente Systematik er hoch lobte. por. Fryderyk ZOLL (rec.): *Pandekta czyli wykład prawa rzymskiego o ile jest ono podstawą prawodawstw nowszych przez Józefata Zielonackiego. Część pierwsza*. Kraków, 1862. *Czasopismo Poświęcone Prawu i Umiejętnościom Politycznym*, Kraków, 1863. 51–58., 224–232., 493–502.; idem, *Pandekta czyli wykład prawa rzymskiego o ile jest ono podstawą prawodawstw nowszych przez Józefata Zielonackiego. Część pierwsza*. Kraków o 1862 (*Dokończenie rozbioru krytycznego, umieszczonego w zeszytach I. IV. I VIII. Roku zeszytęgo*), *Czasopismo Poświęcone Prawu i Umiejętnościom Politycznym*, Kraków, 1864. 163–178.

³⁰ Źródłowski studierte in Lemberg, promovierte jedoch in Krakau und habilitierte sich dort 1866 im österreichischen Zivilrecht. Als 24-jähriger junger Mann wurde er ein Jahr später als außerordentlicher Professor für Zivilrecht an die Universität Lemberg berufen. Diese schnelle wissenschaftliche Karriere war nicht zuletzt durch die Polonisierung der Universität Lemberg bedingt, die nun nach der sprachlichen Umstellung polnische Dozenten benötigte. 1872 wurde Źródłowski zum ordentlichen Professor für das Zivilrecht ernannt. Er trat 1889 in den Ruhestand, vgl. KODRĘBSKI: *Prawo rzymskie* 238f. BODURA (2020) op. cit. 282.

³¹ Daran änderte auch die Tatsache nichts, dass er in seinem in Prag im Jahre 1877–1880 veröffentlichten Lehrbuch des en Recht die tradierte Aufteilung des Römischen Recht in Pandekten und Institutionen aufgegeben hatte, worauf unten zurückzukommen sein wird, vgl. dazu Ferdinand Źródłowski: *Das römische Privatrecht, Bd. 1: Das Recht im objektiven Sinn und die Personen*. Prag, Verlag von H. Dominicus, 1877.; Bd. 2: *Die Sachen und ein Theil der Lehre von den Rechten überhaupt*. Prag, Verlag von H. Dominicus, 1880. Andererseits verlegte er nahhinein, d.h. im Jahre 1889, auf Polnische zwei separate Ausarbeitungen zu den Pandekten und zu den Institutionen so vgl. dazu Ferdynand Źródłowski: *Pandekta prywatnego prawa rzymskiego*. Bd. 1: *Wstęp i Część ogólna*. Lwów, Wydawnictwo Towarzystwa „Biblioteki Słuchaczy Prawa we Lwowie”. Główny Skład w Księgarni Pawła Starzyka (przedtem J. Milikowski), 1889 u. Ferdinand ŹRÓDŁOWSKI: *Instytucje i Historia*

Żródłowski drei umfassende Lehrbücher veröffentlicht, darunter ein umfassendes, in Prag in den Jahren 1877-1880 in zwei Bänden veröffentlichtes Handbuch des römischen Rechts auf Deutsch³², das Lehrbuch der Pandekten auf Polnisch (1889)³³ und schließlich ein Lehrbuch der Institutionen auf Polnisch (1889)³⁴. Was das eben erwähnte Pandektenlehrbuch von Żródłowski anbelangt, so blieb auch dessen Aufbau ganz im üblichen Schema der deutschen Pandektenlehrbücher seiner Zeit.³⁵ Żródłowski verweist darin wiederholt auf sein schon früher auf Deutsch veröffentlichtes Handbuch des römischen Rechts wie auch auf die einschlägigen deutschen Pandektenlehrbücher, insbesondere auf die klassischen Lehrbücher von Windscheid und Dernburg³⁶, aber er lässt sich durchaus auch auf zahlreiche Polemiken mit deutschen Romanisten ein³⁷. Auf jeden Fall lässt sich seinem (polnischen) Pandektenlehrbuch entnehmen, dass sich Żródłowski deutlicher noch als Zielonacki zur Aktualität des Pandektenrechts bekannte³⁸.

2. Zoll's programmatische Schrift aus dem Jahre 1873 als ein vorausgehender Vorstoß der galizischen Romanistik gegen die Pandektistik

Mit der, eben geschilderten, der Pandektistik gegenüber freundlicherer Grundeinstellung der Lemberger Romanisten Zielonacki und Żródłowski kontrastierte die inhaltliche Aussage der im Jahr 1873 in Form eines längeren Aufsatzes auf Polnisch publizierten Programmschrift des Krakauer Ordinarius für römisches Recht Zoll mit dem Titel *Die Ausgestaltung von Vorlesungen des römischen Rechts*

prywatnego prawa rzymskiego, Lwów, Księgarnia Pawła Starzyka (przedtem J. Milikowski), 1889. Das wissenschaftliche Hauptinteresse von Żródłowski galt dem gegenwärtigen österreichischen bzw. deutschen Privatrecht seiner Zeit. Er schrieb und veröffentlichte hauptsächlich in deutscher Sprache und es war ihm wichtig, mit der deutschen Wissenschaft in Kontakt zu bleiben. Darüber hinaus beteiligte er sich aktiv an den Diskussionen zur Reform des österreichischen Privatrechts und zwar hauptsächlich zu Fragen des Zivilprozessrechts, vgl. dazu KODRĘBSKI op. cit. 239; BODURA (2020) op. cit. 282.

³² ŻRÓDŁOWSKI (1877) op. cit. (Bd.1) u. DERS. (1880) op. cit. (Bd. 2).

³³ ŻRÓDŁOWSKI (1889).

³⁴ ŻRÓDŁOWSKI (1889a).

³⁵ So wird darin von Żródłowski in seinem Pandektenlehrbuch das allgemeine Wissen über das Recht als solches, darunter die Rechtsquellenlehre, das Personenrecht, die allgemeine Lehre über die Sachen und die Rechtsgeschäfte behandelt. Eine ausführliche Darstellung des römischen Rechts bleibt zunächst aus; sie sollte augenscheinlich im letztendlich nicht veröffentlichten zweiten Band des Lehrbuches enthalten sein. Vgl. dazu BODURA (2020) op. cit. 282.

³⁶ BODURA (2020) op. cit. 282.

³⁷ Es wird Żródłowski in heutigem Schrifttum zum Vorwurf gemacht, dass sein Pandektenlehrbuch in dogmatischer Hinsicht voller Polemik in alle Richtungen war, in ungeschickter Sprache geschrieben und vor allem, dass es schon bei seinem Erscheinen gänzlich veraltet gewesen sei. Immerhin unterscheidet sich dessen Aufbau nicht wesentlich von dem über ein Vierteljahrhundert älteren Lehrbuch Zielonackis, vgl. KODRĘBSKI op. cit. 239; NANCKA (2020) op. cit. 223.

³⁸ Insofern wird im Schrifttum auch die Meinung geäußert, dass Żródłowski noch mehr als Zielonacki für einen in Galizien tätigen Pandektisten stehen würde, der eng mit der deutschen Wissenschaft verbunden ist, so etwa KODRĘBSKI op. cit. 239–240.; wohl aber auch BODURA (2020) op. cit. 283.

und des geltenden Zivilrechtes an österreichischen Universitäten³⁹. In diesem Text sprach sich der Autor ganz ausdrücklich gegen eine Vorlesung zum Pandektenrecht (als einer Vorlesung, die das heutige römische Recht zum Gegenstand hat) an den österreichischen Universitäten aus. Zu der von ihm mit dieser Schrift ins Spiel gebrachten Reformagenda gehörte außerdem das Postulat einer Zusammenlegung des dogmatischen mit dem historischen Part der romanistischen Didaktik an den österreichischen Universitäten sowie obligatorischer exegetischer Übungen anhand klassischer Texte⁴⁰. Der dahingehende Vorschlag von F. Zoll d. Ä., stellte jedenfalls was das Postulat der Abschaffung der Pandektenvorlesung an den k. k Universitäten betrifft, zum Zeitpunkt seines Erscheinens, also im Jahre 1873, aus der Sicht des damaligen österreichischen Schrifttums insofern ein Novum dar, als sich Zoll damals, anders als bei seinen späteren Veröffentlichungen zu dem Thema⁴¹, noch auf keine dahingehenden Äußerungen in der heimischen Literatur stützen konnte⁴².

3. Zur Person vom Leonard Piętak

Leonard Franciszek Piętak wurde im Jahr 1841 in Przemyśl (Premissel) geboren. Er studierte im Anschluss an die im Jahre 1860 am Gymnasium in Przemyśl bestandene Reifeprüfung an der Lemberger Universität Rechtswissenschaften. Sein Studium schloss er dann im Jahre 1864 ab; die Promotion zum Dr. iur. erfolgte im Jahre 1867⁴³. Er habilitierte 1869 in Lemberg im Handelsrecht⁴⁴ und wurde ein Jahr später zum außerordentlichen Professor für Handels- und Wechselrecht⁴⁵ ernannt. Im Jahre 1871 erhielt er zusätzlich noch die *venia docendi* aus dem römischen Recht, nachdem er davor die Arbeit „Über die rechtliche Natur der Korrealobligation“⁴⁶ vorgelegt hatte. Im Jahre 1872 wurde Piętak dann auch zum außerordentlichen

³⁹ ZOLL (1873) op. cit. 1–32.

⁴⁰ Vgl. dazu BODURA (2022) 22, 26, 28, 29, 31, 33 u. 38.

⁴¹ In erster Linie gilt dies für den im Folgenden noch angesprochene Text (vgl. unten Pkt. VIII A) aus dem Jahre 1899/1900, vgl. ZOLL (1900) op. cit. 1–17.

⁴² Von daher griff Zoll dabei auf zwei deutsche Veröffentlichungen aus dieser Zeit zurück, in denen die Autoren sich dezidiert für einen Verzicht auf die Pandektenvorlesung – und dies sogar im damaligen Deutschland – aussprachen. Und diese waren: Zum einen ADOLF STÖLZEL: *Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien: eine rechtsgeschichtliche Untersuchung mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Verhältnisse im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen*. Stuttgart, Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung, 1872. 615–619. vgl. dazu auch Vgl. BODURA (2022) op. cit. 26.

⁴³ FINKEL–STARZYŃSKI op. cit. Cz. 2 [Teil 2] 193.; ZDRADA (1981) op. cit. 200.; TILL op. cit. 269.; ZOLL (1909) op. cit. 201.; KODRĘBSKI op. cit. 241.; SZCZYGIELSKI (2009) op. cit. 60.; REDZIK (2017) op. cit. 405.

⁴⁴ Auf der Grundlage der Habilitationsschrift „Über die rechtliche Natur der Actiengesellschaften Börsen und Börsengeschäfte“, vgl. dazu etwa FINKEL–STARZYŃSKI op. cit. Cz. 2 [Teil 2] 193.; SZCZYGIELSKI (2009) op. cit. 60.; REDZIK (2017) op. cit. 405.

⁴⁵ So jedenfalls BARTEL op. cit. 68.; SZCZYGIELSKI (2009) op. cit. 60.; REDZIK (2017) op. cit. 405.

⁴⁶ Sofern ersichtlich blieb eine Publizierung im Sinne einer Drucklegung aus.

Professor für Römisches Recht⁴⁷ ernannt, bis er schließlich im Jahre 1876 zum ordentlichen Professor für römisches Recht und Handels- und Rechnungsrecht an der k.k. Universität Lemberg (Lwiw) ernannt wurde⁴⁸. Dort war er sodann fast ein Vierteljahrhundert lang als der das Römische Recht lehrende Dozent tätig⁴⁹. Im Jahre 1900 schied es dann im Zusammenhang mit der Übernahme des Postens eines Ministers im gesamtösterreichischen Kabinett aus der akademischen Laufbahn aus⁵⁰. Dazwischen war er zweimal Rektor der Lemberger k. k. Universität⁵¹ sowie dreimal Dekan der Juristischen Fakultät⁵². Piętak beteiligte sich zugleich aktiv am politisch-gesellschaftlichen Leben des Landes⁵³. Von 1886 bis 1895 war er im Stadtrat von Lemberg⁵⁴. Zweimal, d. h. in den Jahren 1881 und 1888, gehörte er in seinen Eigenschaften als Rektor der Lemberger Universität dem Galizischen Landtag als Virilist an⁵⁵. Im Oktober 1893 erhielt er ein Mandat im gesamtösterreichischen Parlament (Staatsrat), in dem er Mitglied und zugleich Vizepräsident des Polenklubs war. Den Gipfel seiner politischen Karriere erklimmte Piętak im Jahre 1900, als er Mitglied der Regierung wurde und das Amt des Landesministers für Galizien übernahm, das er in drei Kabinetten, vom Januar 1900 bis zum Mai 1906 ausübte⁵⁶. Nach seinem Rücktritt als Minister für Galizien (1906) wurde er zunächst wieder Mitglied des Staatsrates, bis er im Jahre 1907 zum Mitglied des Herrenhauses ernannt

⁴⁷ Mit allerhöchster kaiserlicher Erschließung vom 12.04.1872. vgl. dazu FINKEL–STARZYŃSKI op. cit. Cz. 2 [Teil 2] 193.; SZCZYGIELSKI (2009) op. cit. 60.

⁴⁸ Mit allerhöchster kaiserlicher Erschließung von 12.04.1876. FINKEL–STARZYŃSKI op. cit. Cz. 2 [Teil 2] 193.; SZCZYGIELSKI (2009) op. cit. 60.

⁴⁹ Mehrere Informationen zu seiner didaktischen Tätigkeit an der Lemberger Universität in der neueren Literatur vgl. m. w. N.: SZCZYGIELSKI op. cit. 59–61. Dieser Autor macht dabei u.a. genaueren Angaben zu den damals erschienenen Niederschriften zu Vorlesungen von L. Piętak.

⁵⁰ Mehr dazu siehe unten.

⁵¹ Dies war in den akademischen Jahren 1881/1882 und 1888/1889 darüber hinaus war er auch zweimal Vize-Rektor (in den akademischen Jahren 1882/1883 und 1889/1890), vgl. dazu FINKEL–STARZYŃSKI op. cit. Cz. 2 [Teil 2] 194. u. 376–379.; ZDRADA op. cit. 200.

⁵² Und zwar in den akademischen Jahren 1878/79, 1883/1884 und 1890/1891, darüber hinaus war er mehrere Male Prodekan dieser Fakultät, und zwar in den akademischen Jahren 1879/1880, 1880/1881, 1884/1885 und 1891/1892, vgl. dazu FINKEL–STARZYŃSKI, op. cit. Cz. 2 [Teil 2], 193–194. u. 376–379.; ZDRADA op. cit. 200.

⁵³ Mehr dazu sehe etwa E. TILL op. cit. 271–272.; ZOLL (1909) op. cit. 204–205.; FINKEL–STARZYŃSKI op. cit. Cz. 2 [Teil 2] 194.; ZDRADA op. cit. 200–201.; SZCZYGIELSKI (2009) op. cit. 62–64.

⁵⁴ Kazimierz OSTASZEWSKI–BARAŃSKI: Pogląd na działalność reprezentacji królewsko–stołecznego stołecznego miasta Lwowa w okresie 1871–1895. In: *Miasto Lwów w okresie samorządu 1870–1895*, Lwów, Nakładem Gminy Królewsko–Stołeczne Miasta Lwowa, 1896. 223., 236., 252–253.

⁵⁵ FINKEL–STARZYŃSKI op. cit. Cz. 2 [Teil 2] 194.

⁵⁶ Und zwar nacheinander während der Amtszeit der Regierungen von Ernest von Körber vom 19. Januar 1900 bis 27. Dezember 1904, von Paul Gautsch von Frankenthuren (1. Januar 1905 bis 30. April 1906) und Konrad von Hohenlohe–Waldenburg–Schillingsfürst (30. April 1906 bis 28. Mai 1906) – Angaben nach: SZCZYGIELSKI (2009) op. cit. 63.

wurde, in dem er bis zu seinem Tod im Jahre 1909 blieb⁵⁷. Für seine öffentliche Tätigkeit wurde Herr Piętak 1893 zum Hofrat ernannt⁵⁸.

Was Piętak's Schriften auf dem Gebiet des römischen Rechts angeht, so kommt unbestritten die zentrale Bedeutung dem schon genannten Lehrbuch des Erbrechts zu⁵⁹. Auf diese Arbeit von Piętak soll im Folgenden noch näher eingegangen werden⁶⁰. Darüber hinaus zählt die in den Jahren 1875 und 1876 im „*Archiv für die civilistische Praxis*“ veröffentlichte zweiteilige Arbeit zur „*Lehre von der Pupillarsubstitution*“⁶¹ zum romanistischen Schaffen Piętaks. Darin befasst sich der Autor mit der Ernennung eines Substitutes für ein minderjähriges Kind, das durch den Erblasser im Testament als Erbe eingesetzt werden sollte (*substitutio pupillaris*)⁶². Ferner sind zumindest einige unter zahlreichen weiteren Rezensionen romanistischer Werke seiner Zeit anzuführen, die aus der Feder von Piętak stammen. In erster Linie gilt dies für seine Rezension der ab dem Jahre 1886 in mehreren Bänden erscheinenden Pandekten von Zoll⁶³ - immerhin bis heute das umfangreichste romanistische Lehrbuch auf Polnisch. Diesem Werk schenkte Piętak besonders viel Aufmerksamkeit, denn es wurden von ihm dazu insgesamt vier Rezensionen publiziert⁶⁴, in denen er das Zoll'sche Werk

⁵⁷ Piętak verstarb im Februar 1909 in Wien, vgl. BARTEL op. cit. 68.; ZDRADA op. cit. 201. SZCZYGIELSKI (2009) op. cit. 63.

⁵⁸ FINKEL-STARZYŃSKI op. cit., Cz. 2 [Teil 2] 194.; darüber hinaus wurde er 1904 mit dem Orden der Eisernen Krone der Klasse I und 1906 mit dem Großen Kreuz des Leopold-Ordens ausgezeichnet, vgl. dazu ZOLL (1909) op. cit. 205.

⁵⁹ So auch etwa TILL op. cit. 270. wohl aber auch KODRĘBSKI op. cit. 242.; WISŁOCKI op. cit. 77.; JĘDREJEK (2002) op. cit. 92., 179.; DERS. (2003) 185.; SZCZYGIELSKI op. cit. 64.

⁶⁰ Mehr dazu siehe unten Pkt. IV.

⁶¹ Leonard PIĘTAK: Zur Lehre von der Pupillarsubstitution. *Archiv für die civilistische Praxis*, 1875/ 3. 378–427.; 1876/ 1. 1–35.

⁶² Dieser auf Deutsch verfasste Beitrag von L. Piętak wurde damals in dem galizischen Fachschrifttum rezensiert, und dabei durchaus positiv bewertet, vgl. [anonym] Rezension [v.:] Dr. Leonard Pietak, Professor in Lemberg. *Lehre von der Pupillarsubstitution. Archiv für die civilistische Praxis*, 58 Band, 378 – 461. *Przegląd Sądowy i Administracyjny*. Lwów, Jg. I (1876), 341. Obwohl dies Rezension anonym bleibt, wird in der Literatur dazu die Meinung vertreten, dass diese Rezension von Zoll d. A. stammte, so vgl. dazu SZCZYGIELSKI (2009) op. cit. 66. Andererseits sei an diese Stelle auch darauf hingewiesen, dass ausgerechnet dieser Beitrag von Piętak im polnischen rechtshistoriografischen Schrifttum nicht selten unberücksichtigt bleibt, und dies von so ausgewiesener Kenner der Gesichte polnischen Romanistik wie etwa Kodrębski vgl. KODRĘBSKI op. cit. 242–243. oder Wiesław LITEWSKI: *Słownik encyklopedyczny prawa rzymskiego*. Kraków, 1998. 309. wird hingegen angeführt etwa von Wisłocki, vgl. WISŁOCKI op. cit. 77.

⁶³ Fryderyk ZOLL [d. Ä.]: *Pandekta, czyli nauka rzymskiego prawa prywatnego*. 1. Aufl. Bd. I–III (Kraków, 1888–1910).

⁶⁴ Leonard PIĘTAK: Rezension. [v.:] Fryderyk ZOLL: *Pandekta, czyli nauka rzymskiego prawa prywatnego z krótkim uwzględnieniem historyczno rozwoju pojedynczych jego instytucyj*. t. I: Część ogólna i Prawo rzeczowe (Pierwsza połowa), Kraków, 1888. str. I–XXXI, 1–224. *Przegląd Sądowy i Administracyjny*, Lwów, Jg. XIII (1888), 696–703.; DERS.: Rezension. [v.:] Fryderyk ZOLL: *Pandekta, czyli nauka rzymskiego prawa prywatnego z krótkim uwzględnieniem historyczno rozwoju pojedynczych jego instytucyj*. t. I: Druga połowa. Kraków, 1891. str. 225–338. *Przegląd Sądowy i Administracyjny: rozprawy i zapiski literackie*. Lwów, Jg. XVI (1891), 567–570.; DERS.: Rezension. [v.:] Fryderyk ZOLL: *Pandekta, czyli nauka rzymskiego prawa prywatnego z krótkim uwzględnieniem*

einer sehr akribischen und insgesamt eher wenig freundlichen Kritik unterzog⁶⁵. Auch Piętaks Rezension des 1877 in Prag erschienenen Handbuches des römischen Privatrechts von Żródłowski⁶⁶, die Rezension zweier Arbeiten des angesehenen Warschauer Römischrechtlers Theodor Dydyński, das Latein-Polnische Wörterbuch für die Quellen des römischen Rechts aus dem Jahre 1883⁶⁷ und schließlich eine im Jahre 1891 in Berlin erschienene Arbeit zur handschriftlichen Überlieferung der Justinianischen Rechtsquellen⁶⁸ sind in diesem Zusammenhang noch zu erwähnen. Ferner sind die Rezensionen von Arbeiten zweier Romanisten zu nennen, die im Vergleich zu ihm schon zur nächsten Generation galizischer Romanisten gehörten. und zwar zum einen die Rezension der Arbeit von Marcell Chlamtacz über die Übereignung durch Tradition im römischen Recht⁶⁹ und zum anderen diejenige eines Werks von Ignaz Koschembahr-Lyskowski mit dem Titel: *Die deutsche Schule des römischen Rechts, zugleich ein Beitrag zur Beurtheilung der Bedeutung des römischen Rechts für die modernen Rechte*⁷⁰. Und schließlich wären hier auch noch die Rezensionen der Arbeiten des russisch-deutschen Romanisten und späteren Professors des römischen Rechts in Berlin und Königsberg, Paul Ernst Emil

historyczno rozwoju pojedynczych jego instytucyj. t. II: Prawo rzeczowe, Kraków. 1898. str. 1–283. Przegląd Prawa i Administracji: rozprawy i zapiski literackie. Lwów, Jg. XXIII (1898), 746–747. Ergänzend sein noch dem hinzufügen, dass die Kritik von Pietak sogar eine schriftliche Entgegnung von Zoll nach sich ziehen, so vgl. dazu Fryderyk ZOLL: O nauce prawa rzymskiego w naszych Uniwersytetach. *Przegląd Prawa i Administracji*, Lwów, Jg. XVII (1892), 12–23. mehr zu diesem Text vgl. auch: BODURA (2022) op. cit. 31–32.

⁶⁵ So auch etwa SZCZYGIELSKI (2009) op. cit. 67.

⁶⁶ Ferdinand ŻRÓDŁOWSKI: *Das römische Privatrecht, Bd. I: Das Recht im objektiven Sinn und die Personen*. Prag, Verlag von H. Dominicus, 1877.; so vgl. dazu: „Pk” [PIĘTAK] Rezension [v.:] Dr. Żródłowski Ferdinand, Professor an der Universität in Lemberg: Das römische Privatrecht. Bd. I. Das Recht im objectiven Sinn und die und die Personen, Prag, 1877. *Przegląd Sądowy i Administracyjny*, Jg. II (1877), 83.

⁶⁷ Teodor DYDYŃSKI: *Słownik łacińsko-polski o źródłach prawa rzymskiego*. Warszawa, Druk Michała Ziemkiewicza i Wiktoryna Noakowskiego, 1883.; so vgl. dazu: „Pk” [PIĘTAK] Rezension [v.:] Prof. Dr. Teodor DYDYŃSKI: Słownik łacińsko-polski o źródłach prawa rzymskiego. Warszawa, 1883. str. III i 731. *Przegląd Sądowy i Administracyjny*. Jg. VIII (1883), 103–104.

⁶⁸ Teodor DYDYŃSKI: *Beiträge zur handschriftlichen Überlieferung der Justinianischen Rechtsquellen* vgl. dazu Rezension von. Dydyński *Beiträge zur handschriftlichen Überlieferung der Justinianischen Rechtsquellen* v. *Kwartalnik Historyczny*, 1891. z. 3, 661–664. [Szczygielski str.68 Fn 64].

⁶⁹ Marcell CHLAMTACZ: *Die rechtliche Natur der Übereignungsart durch Tradition im römischen Recht*, Leipzig: F. Wagner, 1897; so vgl. dazu: Leonard PIĘTAK, Rezension [v.:] Dr. Marcelli Chlamtacz, Die rechtliche Natur der Übereignungsart durch Tradition im römischen Recht (Lipsk 1897). *Przegląd Prawa i Administracji: rozprawy i zapiski literackie*. Lwów, Jg. XXIII (1898), 150–155.

⁷⁰ Ignaz KOSCHEMBAHR-LYSKOWSKI: *Die deutsche Schule des klassischen römischen Rechts zugleich ein Beitrag zur Beurtheilung der Bedeutung des römischen Rechts in die modernen Rechte*, Fribourg (Suisse): Imprimerie et Librairie de l'Œuvre de Saint-Paul 1898; so vgl. dazu: „Pk” [PIĘTAK] Rezension [v.:] Ignacy KOSCHEMBAHR-LYSKOWSKI: Die deutsche Schule des klassischen römischen Rechts zugleich ein Beitrag zur Beurtheilung der Bedeutung des römischen Rechts in die modernen Rechte, Fribourg (Suisse), 1898., *Przegląd Prawa i Administracji: rozprawy i zapiski literackie*, Lwów, Jg. XXIV (1899), 303–306.

Sokolowski zu nennen, dessen Schriften zur Mandatsbürgschaft im römischem und im Gemeinen Recht 1891 in Halle erschienen sind⁷¹.

Nichtsdestotrotz wird deutlich, dass das Gesamtwerk von Piętak auf dem Gebiet der Romanistik eher bescheiden blieb, was seine Gründe gewiss darin hatte, dass die zweite wissenschaftliche Ausrichtung von Piętak – wenn sogar nicht sein „erstes“ Betätigungsfeld als Rechtswissenschaftler – der Bereich des Handels- und Wechselrechts war⁷².

4. Piętak's Position bezüglich des Pandektenrechts und der Pandektistik im „Lehrbuch des römischen Erbrechts“, Lemberg 1882

Seine Ausführungen zum Verhältnis zwischen dem „reinen“ römischen Recht und dem sog. „heutigen“ römischen Recht bzw. Pandektenrecht beginnt Piętak im Rahmen des Vorwortes zu dem von ihm im Jahre 1882 vorgelegten Lehrbuch des römischen Erbrechts⁷³ mit einer Beschreibung der zeitgenössischen Situation in Deutschland und Österreich. In beiden Ländern werde die Aufteilung der Wissenschaft des römischen Rechts in die Geschichte und die Institutionen einerseits und in die Pandekten andererseits bis jetzt konsequent beibehalten⁷⁴. Wenn auch die Grenzen dieser beiden Bereiche – was unser Autor seinerseits mit Nachdruck betonte – nicht genau definiert seien, werde im Allgemeinen angenommen, dass die Institutionenvorlesung die Hauptprinzipien des reinen römischen Rechts in ihrer historischen Entwicklung zu ihrem Gegenstand habe⁷⁵. Hingegen behandle die Pandektenvorlesung das

⁷¹ Paul SOKOŁOWSKI: *Die Mandatsbürgschaft nach römischem und gemeinem Recht unter Berücks. des Entwurfes eine bürgerliche Gesetzbuche für den deutschen Reich*. Halle a. S., Max Niemeyer, 1891.; so vgl. dazu Leonard PIĘTAK: Rezension [v:] Paul Sokolowski (Mitglied des russischen Instituts für römisches Recht bei der Universität zu Berlin), *Die Mandatsbürgschaft nach römischem und gemeinem. Przegląd Prawa i Administracji: rozprawy i zapiski literackie*, Lwów, Jg. XVII (1892), 66–69.

⁷² Dennoch kann dem im Schrifttum vertretenen Standpunkt, wonach Piętak schon wegen der Bescheidenheit seines Schaffens auf dem Gebiet des Römischen Rechts nicht so ohne weiteres als der erste „postpandektistische“ Lemberger Romanist schlechthin betrachtet werden könne, nicht vorbehaltlos gefolgt werden. So aber explizit etwa GIARO op. cit. 94. und in diese Richtung schon früher auch KODRĘBSKI op. cit. 242. Anders jedoch in dieser Hinsicht im neueren Schrifttum wiederum NANCKA (2020) op. cit. 224. Andererseits scheint aber auch der etwa von Szczygielski verfolgte Ansatz nur wenig überzeugend, wenn dort zum romanistischen Betätigungsfeld von Piętak auch dessen Nachrufe auf angesehene Romanisten seiner Zeit gezählt werden, wie etwa die Nachrufe auf Zielonacki oder Windscheid; vgl. dazu: Leonard PIĘTAK: Józefat Zielonacki (Wspomnienie pośmiertne), *Przegląd Sądowy i Administracyjny*. Lwów Jg. IX (1884), 161–162.; DERS.: Bernard Windscheid (Wspomnienie pośmiertne) *Przegląd Prawa i Administracji: rozprawy i zapiski literackie*, Jg. XVII (1892), 671–675.

⁷³ Im Grunde genommen stellte seine Betrachtung die Begründung für die in seinem Lehrbuch angewendete Methode dar.

⁷⁴ Piętak selbst spricht hier explizit von den „sogenannten Institutionen“ bzw. den „sogenannten Pandekten“ [pol. „tak zwane instytucje“ bzw „tak zwane pandekta“] sprach vgl. dazu PIĘTAK (1882) op. cit. [Vorwort] VII.

⁷⁵ Ibid.

justinianische Recht, sofern dieses in Deutschland Rechtskraft erlangt habe, einschließlich jener Änderungen, denen es unter dem Einfluss des heimischen und des kanonischen Rechts unterlegen war,⁷⁶ also letztendlich diejenige *Rechtsmaterie*, die gegenwärtig „von den Deutschen“ – so wörtlich Piętak⁷⁷ – als das „heutige römische Recht“ oder auch das „gemeine deutsche Recht römischen Ursprungs“ bezeichnet werde⁷⁸. Schon hier bringt Piętak seine kritische Meinung hinsichtlich dieses Zustandes zum Ausdruck, indem er feststellt, dass er diese Sachlage aus vielen Gründen für unbefriedigend halte⁷⁹. Dadurch würden die Pandekten zum Hauptgegenstand des Studiums des römischen Rechts. Die Pandekten aber – und damit war ganz offensichtlich „das Pandektenrecht“ gemeint – werden von Piętak in diesem Zusammenhang charakterisiert als ein Recht, das so weitgehend auf die modernen Verhältnisse zugeschnitten worden ist, dass es größtenteils überhaupt kein römisches Recht mehr sei⁸⁰. Der Umstand, dass die Pandekten (das Pandektenrecht) den Hauptgegenstand des Studiums des römischen Rechts ausmachten, habe letztendlich zur Folge, dass die Institutionen (Institutionenvorlesung) nun zu einer kurzen Vorbereitung auf das Studium des Pandektenrechts würden. In der akademischen Praxis führe dies dazu, dass das „gemeine deutsche Recht römischen Ursprungs“ genau dargelegt werde, was über die Grenzen dieser deutschen Gebiete hinaus, das römische Recht nach wie vor in Kraft sei, nur insofern von Bedeutung sei, als es für die Erklärung heutiger Gesetzbücher dienen könne. Denn auch diese würden inhaltlich unbestritten auf dem Römischen Recht beruhen⁸¹. Dennoch könne ein so formuliertes (didaktisches) Ziel der Pandektenvorlesung nach Piętaks Auffassung auch auf eine andere, ja sogar „bessere“ Weise erreicht werden. Und zwar durch eine umfassende Berücksichtigung der besagten römischrechtlichen Elemente im Rahmen der Vorlesung zum geltenden Privatrecht⁸². Eine separate Vorlesung der Pandekten (des Pandektenrechts) sei insofern überflüssig⁸³. Dies betreffe insbesondere diejenigen Länder, in denen das römische Recht weder in formeller Hinsicht (wie dies in Deutschland der Fall war) noch in irgendeiner anderen Geltung erlangt hat⁸⁴. Nach Piętaks Auffassung soll das römische Recht als Gegenstand

⁷⁶ PIĘTAK (1882) op. cit. [Vorwort] VII.

⁷⁷ Ibid.

⁷⁸ PIĘTAK (1882) op. cit. [Vorwort] VII.

⁷⁹ PIĘTAK (1882) op. cit. [Vorwort] VII. Piętak spricht in diesem Zusammenhange zugleich die Überzeugung aus, dass seine Auffassung von „bedeutenden deutschen Juristen der letzten Zeit geteilt werde“. Bezeichnenderweise werden von ihm dabei jedoch keine Juristen namentlich genannt.

⁸⁰ PIĘTAK (1882) op. cit. [Vorwort] VII.

⁸¹ PIĘTAK (1882) op. cit. [Vorwort] VIII.

⁸² PIĘTAK (1882) op. cit. [Vorwort] VIII. Am Rande sei anzumerken, dass dieser Ansatz eine offensichtlich Parität zu diesbezüglicher Position von Zoll aus dem Jahre 1872/73 darstelle, vgl. dazu ZOLL (1873) op. cit. 11., ferner auch BODURA (2022) op. cit. 27–28, 38.

⁸³ PIĘTAK (1882) op. cit. [Vorwort] VIII.

⁸⁴ PIĘTAK (1882) op. cit. [Vorwort] VIII. Bei Piętak ist explizit von „einem Land wie dem unsrigen“ die Rede, einem Land, in dem das römische Recht nie die Geltung erlangt hat, was jedoch die Frage aufwirft, was er damit tatsächlich gemeint haben könnte. Viel spricht aber dafür, dass Piętak mit der

eines rechtswissenschaftlichen Studiums nämlich ganz unabhängig davon betrieben werden, ob, wo und wann es als verbindliches Recht anerkannt wurde. Denn sein Wert bestehe nicht darin. Dieses Recht habe für jede Nation die große Bedeutung, die die Errungenschaften des Geistes der klassischen Antike im Allgemeinen als Elemente der modernen Zivilisation hätten. In dieser Hinsicht nähme das römische Recht einen sehr ehrenwerten Platz ein⁸⁵.

Was den didaktischen Nutzen einer vertieften Beschäftigung mit dem „reinen“ Römische Recht angeht, so führt unser Autor dazu weiter aus, gebe es in der Tat kein Recht, das in Bezug auf die juristischen Fähigkeiten und zur Verbesserung der modernen Gesetzgebung mehr beitragen könne als eben dieses „reine“ römische Recht. So sei auch dessen Einfluss auf die heutige Rechtswissenschaft ganz gewaltig und die heutigen Bücher des Privatrechts folgten größtenteils seinen Grundsätzen⁸⁶. Was dem römischen Recht insbesondere einen unerschöpflichen Wert verleihe, sei die Form seiner Ausarbeitung, die es zum perfekten Modell und zur Schule juristischer Vernunft und Kreativität mache⁸⁷. Unabhängig von der Beziehung zwischen dem Römischen Recht und dem geltenden Recht werde das Meisterwerk der römischen Juristen für die Rechtswissenschaft immer das bleiben, was etwa die Werke der griechischen Meister für die Kunst und ihre Entwicklung seien und für immer bleiben werden, nämlich ein kaum erreichbares Vorbild was seine außerordentliche Anpassungsfähigkeit auf neuauftretende soziale Verhältnisse und Lebensbedürfnisse angehe⁸⁸. Dies sei durch die geschickte Entwicklung und Weiterbildung des Römischen Rechts gelungen, bei der jedoch die ihm zugrundeliegenden, fest formulierten Rechtsgrundsätze niemals preisgegeben worden seien⁸⁹. Vor dem Hintergrunde einer solchen Einstellung, was die Bedeutung des Römischen Rechts für die zeitgenössische Rechtslehre und Gesetzgebung angeht, formuliert unser Autor nun seine eigene Konzeption bezüglich der Ausgestaltung des akademischen Unterrichtes des Römischen Rechts. Dieser sei so zu gestalten, dass dabei nicht nur das notwendige Material und Wissen geliefert werde, um die heute geltenden Gesetze besser verstehen zu können, sondern dass dieser Unterricht auch zu einer „echten Schule der juristischen Ausbildung“ werde⁹⁰. Im Einzelnen bedeute dies vor allem, dass der Gegenstand des systematischen universitären Unterrichtes im römischen Recht nur das reine römische Recht sein

von ihm hier verwendeten Formulierung „unser Land“ doch das Königreich Polen gemeint haben muss, wo das römische Recht tatsächlich niemals formell gegolten hatte, und nicht Österreich, wo das Römische Recht bis zum Jahr 1811 formal in Kraft geblieben war, was Piętak zweifelsohne bekannt gewesen sein musste.

⁸⁵ PIĘTAK (1882) op. cit. [Vorwort] VIII.

⁸⁶ PIĘTAK (1882) op. cit. [Vorwort] VIII.

⁸⁷ PIĘTAK (1882) op. cit. [Vorwort] VIII–IX.

⁸⁸ PIĘTAK (1882) op. cit. [Vorwort] IX.

⁸⁹ PIĘTAK (1882) op. cit. [Vorwort] IX. Bei den altrömern, so Piętak, seien die für neue soziale Verhältnisse benötigten neuen Rechtsregeln durch eine tiefe Einsicht in den Geist des bestehenden Rechts abgeleitet worden.

⁹⁰ PIĘTAK (1882) op. cit. [Vorwort] IX.

sollte⁹¹. Ferner, dass die diesbezüglichen Vorlesungen in jedem Falle ein möglichst genaues Bild des römischen Rechts sowie seiner Struktur zu vermitteln hätten. Daher dürfe sich eine systematische Darstellung des Römischen Rechts nach Piętak's Auffassung keineswegs lediglich auf eine simple Wiedergabe von Hauptprinzipien und Grundkategorien des Römischen Rechts beschränken. Vielmehr gelte es, dabei gerade auch auf die Details der diesbezüglichen Rechtsmaterie näher einzugehen. Allen voran habe die romanistische Vorlesung die Dogmatik des Römischen Rechts mit dessen Geschichte zu verbinden⁹². Von den so gesteckten methodologischen Zielvorgaben geleitet, sei er – so führt es Piętak explizit aus – im Rahmen seiner nun vorliegenden Ausarbeitung zum römischen Erbrecht selbst vorgegangen⁹³. Demnach wird dort nur das „reine“ römische Erbrecht behandelt und zwar sowohl dogmatisch als auch historisch. Gerade auf dem Gebiet des Erbrechts sei dies ganz besonders angebracht. Das werde sogar von den Befürwortern einer Aufteilung des universitären römischrechtlichen Unterrichts in die Vorlesung der Institutionen und in diejenige der Pandekten weitgehend zugestanden⁹⁴. Denn es sei unmöglich, ausgerechnet den Bereich des römischen Erbrechts lediglich „in der pandektischen Weise“ zu behandeln⁹⁵. Er selbst führt zur Begründung dieser These das Argument einer offensichtlichen „inneren“ Ausdifferenzierung des römischen Erbrechts an, das über die justinianische Kompilation überliefert worden war⁹⁶. Dieses „justinianische Erbrechte“ stelle ungeachtet der bedeutsamen Reformen, die durch Justinians Novellen verwirklicht worden waren, keineswegs ein „einheitliches Ganzes“ dar⁹⁷. Seine Einzelteile würden nämlich zu verschiedenen Epochen der Entwicklung des römischen Rechts gehören, aus verschiedenen Quellen stammen und daher auch den Charakter eines z.T. ganz unterschiedlichen Zeitgeistes aufweisen⁹⁸. Die Einzelteile (des römischen Erbrechts) würden sich dabei wohl auch aus ganz unterschiedlichen Prinzipien ableiten. In den Justinianischen Sammlungen bildeten sie als Ganzes zwar „das geltende Recht“, gleichzeitig sei dieses Ganze aber unvollendet geblieben und nicht einheitlich, ähnlich etwa einem Gebäude, das in Teilen in verschiedenen Jahrhunderten errichtet worden sei⁹⁹. Eine klare, nachvollziehbare Darstellung dieses Recht sei daher schlicht unmöglich, ohne seine historische Entwicklung nachzuzeichnen. Und eben diesem Umstand Rechnung tragend wird das römische

⁹¹ PIĘTAK (1882) op. cit. [Vorwort] IX.

⁹² PIĘTAK (1882) op. cit. [Vorwort] IX.

⁹³ Das römische Erbrecht wird von Piętak dabei charakterisiert als ein abgegrenzter Teil, als eigenständiges Ganzes innerhalb des gesamten römischen Rechtes, vgl. dazu PIĘTAK (1882) op. cit. [Vorwort] IX.

⁹⁴ PIĘTAK (1882) op. cit. [Vorwort] IX.

⁹⁵ PIĘTAK (1882) op. cit. [Vorwort] IX–X.

⁹⁶ PIĘTAK (1882) op. cit. [Vorwort] X.

⁹⁷ PIĘTAK (1882) op. cit. [Vorwort] X.

⁹⁸ PIĘTAK (1882) op. cit. [Vorwort] X.

⁹⁹ PIĘTAK (1882) op. cit. [Vorwort] X.

Erbrecht nach Piętak's Meinung im Rahmen des universitären Unterrichtes des Römischen Rechtes oft als eigenständiges Teilgebiet betrachtet¹⁰⁰.

Aus unserer Perspektive mag es noch interessant erscheinen, dass Piętak, bevor er näher auf das „justinianische Erbrecht“ einging, noch eine in methodologischer Hinsicht durchaus wichtige allgemein gültige Aussage formulierte: Eine enge Verknüpfung von romanistischer Dogmatik und Geschichte sei im Rahmen des universitären Unterrichtes des römischen Rechts auch ganz generell wünschenswert¹⁰¹. Nicht zuletzt aber erweist sich aus dem Umstand, dass der hier zur Debatte stehende Text des Vorwortes zu einem immerhin weit ausgelegten Lehrbuch des römischen Erbrechts in inhaltlicher Hinsicht keine anderen durchgreifenden Aussagen enthält¹⁰², welche Bedeutung Piętak der besagten Kritik an der Pandektistik letztendlich zugemessen hat.

5. Antipandektische Positionen in anderen Piętak's Texten

Zwar kam eine antipandektistische Position von Piętak am deutlichsten im Vorwort seines Lehrbuchs zum römischen Erbrecht zum Ausdruck, das daher von uns, wenn auch zugespitzt, als „antipandektistisches Manifest der galizischen Romanistik“ bezeichnet wird. Ähnliche Aussagen wurden von ihm aber auch anderswo formuliert. So vor allem in den erwähnten Rezensionen romanistischer Arbeiten anderer Autoren, wie etwa des in Prag im Jahre 1877 von Żródłowski veröffentlichten Handbuches des römischen Rechts oder der Arbeit von Koschembahr-Lyskowski betreffend die deutschen Schulen des klassischen Römischen Rechtes und nicht zuletzt auch in der Rezension der „Pandekten“ von Zoll.

In seiner Rezension des in Prag im Jahre 1877 unter dem Titel: „Römisches Recht“ erschienen Erstes Band eines umfangreichen Handbuches des klassischen Römischen Rechtes von Żródłowski¹⁰³ wird von Piętak als alle erste die Tatsache nun positiv gutgeheißen, dass der Autor des von ihm rezensierten Werks, die für die deutsche Literatur üblichen Aufteilung des römischen Rechts in den die Institutionen und den

¹⁰⁰ Nach seinen Worten ginge es dabei darum, dem Erfordernis einer Aufteilung des Unterrichtes des römischen Rechts in Institutionen und Pandekten in geschickter Weise zu entsprechen; vgl. PIĘTAK (1882) op. cit. [Vorwort] X.

¹⁰¹ PIĘTAK (1882) op. cit. [Vorwort] IX.

¹⁰² Inhaltlich sind in diesem Zusammenhang noch drei Punkte hervorzuheben: Zum einen Piętak's Anmerkung, dass die Menge des von ihm dargebotenen Materials den „typischen“ Umfang eines Lehrbuchs um einiges überschreite (dementsprechend wird Piętak's Lehrbuch unisono als „sehr detailliert“ charakterisiert; so etwa KODRĘBSKI op. cit. 242.; WISŁOCKI op. cit. 77.) Zweitens, dass sich Piętak darin eindeutig zum zeitgenössischen deutschen romanistischen Schrifttum bekannte und nicht zuletzt auch, dass er nun die Bedeutung der praktischen exegetischen Übungen hervorhob, was seinen Vorstellungen nach die Studierenden dazu ermutigen sollte, ihre eigenen Studien zum römischen Recht anhand originaler Quellenstellen zu betreiben, vgl. dazu PIĘTAK (1882) op. cit. [Vorwort] X–XI.

¹⁰³ Ferdinand ŻRÓDŁOWSKI: *Das römische Privatrecht, Bd. I: Das Recht im objektiven Sinn und die Personen*. Prag, Verlag von H. Dominicus, 1877; so vgl. dazu: „Pk“ [PIĘTAK] Rezension (1877) op. cit. 83.

Pandekten aufgeben habe. Eine solch Aufteilung des römischen Rechts sei war nach der Auffassung Piętaks zum einen wissenschaftlich kaum zu vertreten. Zum anderen komme dieser Aufteilung „bei uns“ (womit wohl nicht nur das Kronland Galizien, sondern vielmehr ganz Cisleithanien gemeint war), obwohl in Programmen der Universitätsvorlesungen vorgesehen, auch nicht die gleiche praktische Bedeutung wie in Deutschland zu¹⁰⁴. Wenn diese Äußerung von Piętak aus dem Jahre 1877 auch recht kurz ausfällt, ist sie doch wichtig, da sie aus der Zeit *vor* dem Erscheinen von Piętaks Lehrbuch des römischen Erbrechts stammte.

Anders war es dies wiederum im Falle von Piętak`s Rezension der Arbeit von Koschembahr-Łyskowski aus dem Jahre 1899, die die deutsche Schule des klassischen Römischen Rechtes zum Thema hatte. Hier bekräftigt unser Autor wieder einmal, dass das einzige Betätigungsfeld für einen Romanisten das reine römische Recht zu sein habe. Besonders bemerkenswert ist dabei, dass er hier explizit auf das Vorwort zu seinem Lehrbuch des Römischen Erbrechts von 1882 Bezug nahm: Zum einem, indem er darauf hinwies, dass er selbst schon damals diese Sichtweise vertreten habe, zum anderen dadurch, dass er im Rahmen seiner Darstellung von einst auch konsequent diesen methodologischen und programmatischen Ansatz praktisch zu verwirklichen versucht hatte. Dem fügt Piętak noch hinzu, dass sich auch die Romanisten in Deutschland, wo man bisher stets das römische Recht allein „pandektistisch“ zu behandeln pflegte, schon bald nach dem Inkrafttreten des neuen Zivilgesetzbuchs (BGB) dem reinen römischen Recht zugewendet hätten und zwar in erster Linie dem klassischen Römischen Recht¹⁰⁵. Allerdings versah Piętak die letztgenannte Aussage mit dem vielsagenden Vorbehalt, dass hier Vorsicht angebracht sei. Es wäre nämlich ganz falsch, wenn diese Richtung (d.h. die Wendung zur Erforschung ausschließlich des klassischen Römischen Rechts), anstatt nur eine der Strömungen in der „Historischen Schulen“ zu bleiben, einen die völlige Überhand erlangen oder sogar exklusiv werden würde. Dann würde es nämlich möglicherweise zu einem gänzlichen Zerreißen desjenigen Fadens kommen, der das moderne Recht mit der Vergangenheit verbindet. Es würde, so Piętak, dadurch zwar eine Lehre des römischen Rechts entstehen, die aufgrund der ausgezeichneten Beherrschung des klassischen Rechts ganz bestimmt von großem wissenschaftlichem Nutzen wäre. Auch für die juristische Ausbildung wäre ein solcher Stil der Romanistik sicherlich

¹⁰⁴ „Pk” [PIĘTAK] Rezension (1877) op. cit. 83.

¹⁰⁵ Die letztgenannte Aussage von Piętak muss allerdings in jedem Fall im Lichte des von ihm rezensierten Textes von Koschembahr-Lyskowski gesehen werden. Piętak gibt hier die einschlägigen Ausführungen dieses Autors zunächst nur wieder und macht sie sich erst dann auch zu eigen. Dies betrifft in erster Linie diejenige Passage aus Koschembahr-Lyskowski`s Arbeit, in denen es auch explicit hieß, dass das römische Element im heutigen Recht nicht das klassische, sondern das Justinians Recht sei. Dieses sei jedoch das Recht, das zur Zeit des Niedergangs gegolten habe; in seiner Gesamtheit stelle es lediglich eine Kompilation aus dem Recht der klassischen Ära dar. Deshalb gelte es nun, sich vor allem dem klassischen Recht zuzuwenden, um auf diese Weise die einschlägigen Grundprinzipien des Römischen Rechts, das besagte römische Element im heutigen Recht, klar zu erkunden. Denn stehe es außer Frage, dass die tatsächlichen Grundprinzipien eines bestimmten Rechts in der Zeit seiner Blütezeit besser hervorgehoben werden als in der Zeit seines Untergangs; mehr dazu vgl. PIĘTAK (1899) 304.

von Vorteil. Aber im Ergebnis würde eine solche Art von Romanistik dann doch viel mehr das Interesse der Archäologen als der Juristen wecken, da letztere viel stärker mit der Herzfrequenz des modernen Lebens verbunden seien¹⁰⁶.

6. Die allgemeine Charakterisierung des Piętak's Lehrbuches des römischen Erbrechts

Bevor auf die Bewertung des Vorstoßes von Piętak in der zeitgenössischen Literatur eingegangen wird, gilt es zunächst, sich dem Inhalt des Buches selbst zuzuwenden, dessen Vorwort wir als antipandektistisches Manifest *par excellence* betrachten können. Von Piętak selbst wird das von ihm vorgelegte Handbuch des römischen Erbrechts als eine Arbeit charakterisiert, die in erster Linie für die akademische Jugend gedacht sei¹⁰⁷. Insofern sei er als Autor stets darum bemüht gewesen, sein Werk so zu gestalten, dass die akademische Jugend möglichst dazu ermutigt werde, eigene Forschungen am römischen Vorbild¹⁰⁸ aufzunehmen. Aus diesen Gründen habe er ganz bewusst seine Arbeit seither ausgelegt als gewöhnliche Lehrbücher, und zwar vor allem dadurch, dass er zahlreiche zusätzliche Zitate aus Quellen und Literatur hinzugefügt und viele kontroverse Themen detaillierter analysiert oder zumindest auf sie aufmerksam gemacht habe¹⁰⁹.

Was den Inhalt des Lehrbuches von Piętak in engeren Sinnen angeht, so ist hierzu nur anzuführen, dass der im Jahre 1882 erschienene erste Band neben einer umfassenden Darstellung der allgemeinen Grundsätze des römischen Erbrechts¹¹⁰ einschließlich der Erläuterung des Unterschieds zwischen der Erbfolge nach *ius civilis (hereditas)*¹¹¹ und nach dem prätorischen Erbrecht (*bonorum possessio*), allem voran eine detaillierte Schilderung des römischen Erbrechts *ex testamento*¹¹² beinhaltete. In dem im Jahre 1888 erschienenen ersten Teil des zweiten Bandes beschäftigte sich Piętak wiederum mit dem Erben *ab intestato*¹¹³.

¹⁰⁶ Vgl. PIĘTAK (1899) 305.

¹⁰⁷ PIĘTAK (1882) op. cit. [Vorwort] X.

¹⁰⁸ In diesem Zusammenhang wird von Piętak immer wieder die Bedeutung der Lektüre von originalen römischen Texten hervorgehoben, damit man den richtigen Nutzen aus dem Lernen dieses Rechtes ziehen könne; PIĘTAK (1882) op. cit. [Vorwort] X.

¹⁰⁹ Was die Literaturbasis für seine Ausarbeitung angeht, so gibt Piętak dazu an, dass er bemüht gewesen sei, keine Werke aus der deutschen und polnischen Literatur des laufenden Jahrhunderts wegzulassen, während er aus der Literatur der früheren Jahrhunderte nur einige Werke aufgenommen habe. Zusätzlich habe er noch aus den neueren französischen Werken einige der wichtigsten aufgenommen vgl. dazu PIĘTAK (1882) op. cit. [Vorwort] XI.

¹¹⁰ PIĘTAK (1882) op. cit. 1–138.

¹¹¹ PIĘTAK (1882) op. cit. 105–138.

¹¹² So werden von Piętak darin etwa solche Themenblöcke behandelt wie der Begriff des Testaments, die Testierunfähigkeit, die rechtliche Fähigkeit, als Erbe eingesetzt zu werden, die Form des Testaments, die Arten von Testamenten, die Unwirksamkeit des Testaments, darunter dessen Widerruf und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen, PIĘTAK (1882) op. cit. 139–387.

¹¹³ Darin beschäftigte sich Piętak zunächst mit den Grundkategorien der Intestaterbfolge (PIĘTAK (1882) op. cit. 1–16.), dann mit deren historischer Entwicklung – von den einschlägigen Regeln des XII

7. Bewertung des Vorstoßes von Piętak

7.1. Bewertung des Vorstoßes von Piętak im Schrifttum der Epoche

Die Bewertung des programmatischen Vorstoßes von Piętak ging im zeitgenössischen Schrifttum grundsätzlich mit der Bewertung bzw. mit dem Rezensieren seines Lehrbuches des römischen Erbrechtes einher. So sind dem Schrifttum von damals zumindest drei solche Besprechungen oder Rezensionen zu entnehmen. Zum einen die zweiteilige Rezension¹¹⁴ des damaligen Krakauer Ordinarius für römisches Recht, Zoll zum andere eine Besprechung von einem Lemberger Rechtsanwalt Ignacy. Sz. Czaremynski (wobei sich diese Rezension nur auf den zweiten Band des Werkes von Piętak bezog)¹¹⁵ und nicht zuletzt die Rezension des Warschauer Romanisten Romuald Hube¹¹⁶.

Zoll bewertet Piętak's Werks durchaus positiv. Dabei wird von ihm besonders die Gründlichkeit und die Gewissenhaftigkeit des Autors bei der Prüfung einzelner römischer Quellentexte hervorgehoben. Des Weiteren die sorgfältige Verwendung der Fachliteratur, ferner die Eigenständigkeit des Autors beim Formulieren seiner Ansichten und nicht zuletzt auch, dass Piętak im Rahmen seines Werks einzelne Rechtsinstitutionen des römischen Rechts sowohl im Lichte von deren geschichtlicher Entwicklung, als auch ihrer dogmatischen Ausgestaltung und dies wiederum zunächst im klassischen und des Weiteren auch im justinianischen Recht dargestellt hat.

Während die Rezension von Czaremynski eher als eine knappe Buchbesprechung angesehen werden kann, verdient die Rezension von R. Hube eine größere Aufmerksamkeit. Zum einen deshalb, weil R. Hube in seiner Rezension als besonderen

Tafel-Gesetzes, über das prätorische Recht und den Reformen durch die kaiserliche Gesetzgebung bis hin zur Novelle 118 aus dem Jahre 543 (17–161.) – und schließlich wird die Novelle 118 (161–218.) dargestellt. Nicht zuletzt ist noch darauf hinzuweisen, dass das Werk von Piętak dennoch nicht fertiggestellt wurde. Dementsprechend wurde im nachhinein seitens des Lemberger Romanisten S. Szachowski ein Versuch unternommen, Piętaks Lehrbuch fortzusetzen. So veröffentlichte er im Jahr 1902 einen 116 Seiten starken Band mit dem Titel: „Gegentestamentarisches Erben in Römischen Recht“ vgl. Stanisław SZACHOWSKI: *Dziedziczenie przeciwtestamentowe w prawie rzymskiem* Bd. I., Lwów: Związkowa drukarnia 1902. Leider ist es auch ihm nicht gelungen, die Arbeit endgültig abzuschließen vgl. dazu SZCZYGIELSKI (2009) 65. darunter Fn. 38.

¹¹⁴ Sofern es hierbei von seinen zweiteilige Rezension von F. Zoll die Rede ist, wird damit die Rezension der beiden Bände gemeint vgl. Fryderyk ZOLL: Rezension [v.:] Dr Leonard Piętak, *Prawo spadkowe rzymskie*, t. 1, Lwów 1882. *Przegląd Sądowy i Administracyjny*, Lwów, Jg. VIII (1883) 88–90.; DERS.: Rezension [v.:] Dr Leonard, *Prawo spadkowe rzymskie*, t. 2 (Część I: Dziedziczenie beztestamentowe), Lwów, 1888, *Przegląd Sądowy i Administracyjny* Jg. XIV (1889) 468–472.

¹¹⁵ Ignacy Sz. CZAREMYNSKI: Rezension [v.:] Dr Leonard Piętak, *Prawo spadkowe rzymskie*, t. 2 (Część I: Dziedziczenie beztestamentowe), Lwów 1888. *Prawnik* Jg. XX (1889) 411–412.

¹¹⁶ „R.“: Rezension [v.:] Dr Leonard Piętak, *Prawo spadkowe rzymskie*, t. 1, Lwów 1882, t. 2, cz. I, Lwów 1888. *Ateneum: pismo naukowe i literackie*. Warszawa 1889, t. 3 (ogólnego zbioru t. 55). 549–554. Obwohl diese Rezension lediglich mit „R“ signiert worden war, wurde sie nach e. M. im rechtshistorischen Schrifttum von R. Hube verfasst, vgl. dazu KODRĘBSKI op. cit. 243. Sowohl die Rezension von Cheryński als auch die von Hube wird offensichtlich übersehen in: NANCKA (2020) op. cit. 224.

Verdienst Piętaks explizit die Tatsache hervorhob, dass dieser in seinem Buch allein das „*reine*“ römische Recht darstelle und dadurch mit der bisherigen „Lemberger Tradition eines pandektistischen Unterrichtsmodells“ breche. Zum anderen auch deshalb, weil R. Hube, selbst Schüler deutscher Universitäten, in seiner Rezension das Lehrbuch Piętaks zum Erbrecht auf eine Stufe mit ähnlichen deutschen Werken stellte¹¹⁷.

7.2. Heutige Sichtweise auf den Vorstoß von Piętak und sein Werk

Ähnlich wie schon zum Zeitpunkt seines Todes im Jahre 1909¹¹⁸ wird im heutigen Schrifttum der Vorstoß von Piętak im Allgemeinen positiv gewertet¹¹⁹. Es wird in diesem Zusammenhang besonders hervorgehoben, dass der Autor den bis dahin in Lemberg dominierenden pandektistischen Ansatz dezidiert abgelehnt¹²⁰ und damit den Weg für die nun modernere – im Sinne einer „historischen“ – Ausrichtung der ganzen galizischen Romanistik freigemacht hat¹²¹. Dementsprechend wird das Vorwort zu Piętak's Lehrbuch des römischen Erbrechts, das wir hier als antipandektistisches Manifest ansehen wollen, von Giaro immerhin als methodologisches Credo der historischen Ausrichtung der polnischen Romanistik des neunzehnten Jahrhunderts bezeichnet.

8. Exkurs: Überblick über die nachfolgenden Programmschriften der galizischen Romanistik gegen die Pandektistik

Vor dem Hintergrund einer eingehenden Beschäftigung mit der programmatischen Schrift von Piętak, in dem es um einen entschiedenen Vorstoß gegen das Pandektenrecht und der Pandektistik ging, muss sich aus unserer rechtshistorischen Perspektive wohl die Frage stellen: Wie verlief in dieser Hinsicht die weitere Entwicklung der galizischen Romanistik? In diesem Zusammenhang sind zumindest zwei weitere Texte von Zoll aus dem Jahre 1892 und 1899 und sowie einer von Koschembahr-Lyskowski aus dem Jahr 1900 anzuführen.

¹¹⁷ Vgl. „R.“: Rezension [v.:] *Ateneum*, op.cit. 1889., t. 3 (ogólnego zbioru t. 55). 554.

¹¹⁸ Vgl. Dazu die einschlägige Nachrufe von Till u. Zoll d.Ä

¹¹⁹ So JĘDREJEK (2002) op. cit. 180 GIARO (1994) op. cit. 94., SZCZYGIELSKI (2009) op. cit. 64–65. Zugleich ist aber nicht zu übersehen, dass Piętak zumindest vereinzelt vorgeworfen wird, er habe – zumindest aus heutiger Sicht – kein wirkliches Verständnis für den juristischen Historismus. Er habe sich bei seiner Darstellung auf eine bloße Schilderung einzelner Rechtsnormen beschränkt, ohne ihre Entstehung und ihre sozioökonomischen Rahmenbedingungen zu untersuchen; so etwa etwa KODRĘBSKI op. cit. 243. Zugleich aber lobt derselbe Autor an gleicher Stelle die „hohe Lehrqualität“ von Piętak's Lehrbuch.

¹²⁰ NANCKA (2020) op. cit. 224.

¹²¹ Piętaks Lehrbuch war bereits im Jahre 1882 erschienen, also noch einige Jahre vor den „nichtpandektistischen“ Pandekten Zolls, derer erste Auflage des ersten Bandes erst im Jahre 1886 erschienen war.

8.1. Zoll's Aufsatz von 1892: „Über die Lehre des römischen Rechts an unseren Universitäten“

Im Jahr 1892 publizierte Zoll einen Text, in dem er sich wieder einmal gezielt mit methodologischen Fragen des Unterrichtes des Römischen Rechts „an unseren Universitäten“ beschäftigte¹²². Dieser Aufsatz unterschied sich dennoch z.T. von dem Zoll'schen Programmaufsatz aus dem Jahre 1873. Und zwar dadurch, dass darin anstelle einer komplexen Behandlung der ganzen Problematik nur ein bestimmter inhaltlicher Ausschnitt angesprochen wurde, nämlich die Frage der Relevanz des Unterrichtes des römischen Prozessrechts, einschließlich der damit einhergehenden Frage nach dem Umfang des Lehrstoffes in diesem Bereich¹²³. Nichtsdestotrotz beinhaltet auch dieser Aufsatz einige durchaus bemerkenswerte Aussagen. Allen voran gilt dies für das wiederholte Bekenntnis von Zoll d. Ä. zum methodologischen Ansatz, wonach eine sachliche Zusammenlegung des Lehrstoffes des römischen Rechts *sensu stricto* und der römischen Rechtsgeschichte im Hinblick auf die Bedürfnisse universitärer Didaktik an den österreichischen Universitäten am sinnvollsten erscheine. Des Weiteren betrifft dies auch die wiederholte Hervorhebung des didaktischen Stellenwerts exegetischer Übungen anhand von originalen römischen Texten¹²⁴. Vor allem aber gilt es, zu unterstreichen, dass Zoll darin auf einer klaren inhaltlichen Differenzierung des zeitgenössischen romanistischen Schrifttums beharrte: Einer Differenzierung nämlich zwischen den Lehrbüchern, in denen nur das „reine“ Römische Recht behandelt werden würde, und solchen, in denen es um das heutige Römische Recht ginge¹²⁵.

8.2. Zoll's Aufsatz von 1899/1900: „Zum wissenschaftlichen Stellenwert des römischen Rechts nach der Einführung eines allgemeinen Zivilgesetzbuches in Deutschland“

Eine weitere und damit die dritte Programmschrift Zolls betreffend die Ausgestaltung des universitären Unterrichts im Römischen Recht an den österreichischen Universitäten

¹²² Vgl. ZOLL (1892) op. cit. 12–23. Es liegt auf der Hand, dass mit „unseren Universitäten“ von Zoll die österreichischen Universitäten gemeint waren.

¹²³ Der äußere Grund für das Verfassen dieses Textes war, wie Zoll selbst zugab, das Erscheinen von L. Piętaks Rezensionen zu beiden Teilen des im Jahre 1888 bzw. 1891 erschienenen ersten Bandes von Zolls Pandekten. Der Inhalt dieser Rezensionen veranlasste F. Zoll d. Ä. nun dazu, sich über einige der darin enthaltenen Auffassungen von Piętak polemisch zu äußern. Da es jedoch den Rahmen der vorliegenden Betrachtung bei weitem sprengen würde *en détail* auf den Inhalt diesbezüglicher Meinungsverschiedenheiten der Autoren einzugehen, soll deshalb hier nur erwähnt werden, dass es dabei in erster Linie um Piętak's Behauptung ging, dass die Problematik des Prozessrechtes im Pandektenhandbuch von F. Zoll zu oberflächlich bzw. zu peripher betrachtet worden sei. vgl. ZOLL (1892) op. cit. 13–14.

¹²⁴ Damit ging auch eine vehemente Kritik von Zoll an der verbreiteten Praxis der Verwendung einschlägiger Kompendien im Rahmen des universitären Unterrichts des römischen Rechts einher. vgl. ZOLL (1892) op. cit. 20–21.

¹²⁵ Vgl. ZOLL (1892) op. cit. 15 Fn. 2, mehr dazu sehe auch BODURA (2022) op. cit. 31–32.

erschien 1899 (1900)¹²⁶ und zwar anlässlich der in dieser Zeit im Deutschen Reich vorgenommenen tiefgreifenden Änderung des alttradierten Modells der juristischen Ausbildung auf dem Gebiet des Privatrechts. Bekanntlich sind diesbezügliche Beschlüsse bei der sog. Eisenacher Konferenz vom 23. März 1896 getroffen worden. Die grundlegendste unter den damals beschlossenen Reformmaßnahmen bestand darin, die *bis dato* im Mittelpunkt stehenden Vorlesungen des Pandektenrechts durch eine systematische Vorlesung zur neu verabschiedeten und ab dem 1. Jänner 1900 in Kraft tretenden privatrechtlichen Kodifikation, dem BGB, zu ersetzen. Damit sollte künftig an den deutschen Universitäten das Pandektenrecht nicht mehr unterrichtet werden. Angesichts derartiger Entwicklungen sah sich Zoll. in seiner immerhin seit mehr als fünfundzwanzig Jahren formulierten Reformkonzeption hinsichtlich der Umgestaltung des universitären Unterrichts des Römischen Rechts an den österreichischen Universitäten (in der er den Verzicht auf die Pandektenvorlesung anstrebte) weitgehend bestätigt. Ebenfalls schloss er aus der Tatsache, dass die zahlreichen-neuen Publikationen zum Thema der Reform der Juristenausbildung, die in der letzten Zeit im ganzen deutschsprachigen Raum erschienen waren, hinsichtlich des Fachs Römisches Recht inhaltlich weitgehend mit dem übereinstimmen¹²⁷, was er schon im Jahre 1873 vorgeschlagen hatte, dass seine dahingehenden Reformansätze an Überzeugungskraft nun ganz klar dazugewonnen hatten. Wenn auch nicht zu übersehen ist, dass die im Jahre 1899 (1900) von Zoll formulierten Reformvorschläge zum Teil eine augenfällige Wiederholung seiner Reformansätze aus dem Jahre 1873 darstellten¹²⁸, ist jedoch aus unserer Perspektive dennoch besonders herauszustellen, dass Zoll sich diesmal viel intensiver mit der Frage auseinandersetzt hat, ob die von ihm geforderte und sich nun auch faktisch abzeichnende Abkehr von den Vorlesungen des heutigen Römischen Rechts (Pandektenrechts), die Gefahr mit sich bringe, dass damit auch die in den letzten Jahrzehnten neu gewonnenen Erkenntnisse in der Erschließung und Auslegung römischer Rechtsquellen, also letztendlich einen wissenschaftlichen Ertrag der Lehre des heutigen Römischen Rechts (der Pandektistik) damit nicht verloren gingen¹²⁹.

¹²⁶ ZOLL (1900) op. cit. 1–17.

¹²⁷ Besonders wichtig war für ihn in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass nun eine Art Übereinstimmung darüber zu herrschen schien, dass in erster Linie auf exegetische Übungen abzustellen sei, was zweifelsohne seinen dahingehenden Vorschlägen aus dem Jahre 1873 entsprach.

¹²⁸ Was er übrigens seinerseits selbst auch offen zugibt, so ZOLL (1900) op. cit. 12.

¹²⁹ Diese Fragestellung war von Zoll zwar partiell schon vor fünfundzwanzig Jahren angesprochen worden. Dieses Mal wandte er sich diesem Fragenkomplex jedoch viel differenzierter und zugleich viel tiefgründiger zu. So sah er zwar im Allgemeinen der besagten Gefahr eher gelassen entgegen, teilte aber auch Befürchtungen von zeitgenössischen Autoren; ZOLL (1900) op. cit. 11., vgl. dazu auch BODURA (2022) op. cit. 33.

8.3. „Das Prolegomena zur Geschichte des Römischen Recht“

von I. Koschembahr-Łyskowski als Programschrift der nächsten Generation der Lemberger Romanisten

Vor dem Hintergrund unserer Beschäftigung mit den programmatischen Schriften der galizischen Romanistik verdient allenfalls noch die Antrittsvorlesung von Ignaz (Ignacy) Koschembahr-Łyskowski (1864-1945)¹³⁰ an der Lemberger Juristischen Fakultät aus dem Jahre 1901 auf eine jedenfalls kurze Erwähnung. In dieser Vorlesung mit dem Titel „Das Prolegomena zur Geschichte des Römischen Recht“ (pol: „Prolegomena do historii prawa rzymskiego“)¹³¹, skizziert der an der Lemberger Universität neu berufene außerordentliche Professor für Römisches Recht (der bis dahin als ordentlicher Professor an der Universität Freiburg in der Schweiz tätig gewesen war) seine eigene Konzeption einer „modernen“ Lehre des Römischen Rechts. Der Ausgangspunkt seiner Überlegungen stellte dabei die Erkenntnis, dass das „römische Element“ im heutigen Recht nicht das klassische, sondern das Justinianische Recht sei. Dieses sei jedoch ein Recht, das zur Zeit des Niedergangs des Römischen Reiches und seiner Rechtskultur gegolten habe und in seiner Gesamtheit lediglich eine Kompilation aus dem Recht der klassischen Ära darstelle¹³². Deshalb gelte es nun, sich dem klassischen Römischen Recht zuzuwenden, um auf diese Weise die Grundprinzipien des Justinianischen Rechts, das besagte „römische Element im heutigen Recht“, noch besser und klarer zu erkunden. Denn es stünde doch außer Frage, dass die richtigen Grundprinzipien eines bestimmten Rechts in der Zeit seiner Blüte klarer hervorträten, als in der Zeit seines Niedergangs¹³³.

Was die Berührungspunkte zwischen der Konzeption Koschembahr-Łyskowski's und seiner Person, mit der von Piętak angeht, so sind diese in zwei Punkten zu sehen. Zum einen in programmatischer Hinsicht: Das, was Koschembahr-Łyskowski nun im Jahre 1900 vorschlug, korrespondierte nämlich weitgehend mit dem, wofür sich Piętak selbst seit Jahren eingesetzt hatte, d.h. mit dem Postulat einer dezidierten Abkehr in der universitären Lehre des Römischen Rechts vom „heutigen“ Römischen Recht (von dem Pandektenrecht) und stattdessen für eine offene Zuwendung zum „reinen“ römischen Recht, und damit für ein klares Bekenntnis zu einer historischen

¹³⁰ Mehr zu Person von I. Koschembahr-Łyskowski siehe u.a. Tomasz GIARO: Koschembahr-Łyskowski, Ignacy von (1864–1945) In: Michael Stolleis, (ed.): *Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert*. München, C.H. Beck Paperback, 2001. 368–369.; Ewa Maria VESPER: Ignacy Koschembahr-Łyskowski polski romanista przełomu XIX i XX wieku. Diss. Jur. Univ., Białystok, 2019.; Krzysztof SZCZYGIELSKI: Ignacy Koschembahr-Łyskowski doktorem honoris causa Uniwersytetu Stefana Batorego w Wilnie. In: Adam LITYŃSKI – Piotr FIEDORCZYK (ed.): *Miscellanea Historico-Juridica. Bd. 12*. Białystok, Wydawnictwo Uniwersytetu w Białymstoku, 2013. 217–238.

¹³¹ Ignacy KOSCHEMBAHR-ŁYSKOWSKI: Prolegomena do historii prawa rzymskiego, Wykład wstępny przy objęciu katedry prawa rzymskiego w uniwersytecie lwowskim dnia 23.pazdz.1900. *Przegląd Prawa i Administracji: rozprawy i zapiski literackie*. Lwów, Jg. XXV (1900), 849–861.

¹³² KOSCHEMBAHR-ŁYSKOWSKI (1900) op. cit. 856.

¹³³ KOSCHEMBAHR-ŁYSKOWSKI (1900) op. cit. 857.

Ausrichtung der Romanistik¹³⁴. Zum anderen in personeller Hinsicht: Immerhin trat Koschembahr-Łyskowski seine neue Stelle als Professor für Römisches Recht, deshalb an, weil Piętak infolge der Übernahme des Postens eines Ministers in der Regierung von E. v. Körber aus dem akademischen Betrieb in Lemberg ausgeschieden war. Er übernahm dementsprechend auch weitgehend die Lehrverpflichtungen, die bis dahin Piętak oblegen hatten. In dieser Hinsicht kann Koschembahr-Łyskowski als Piętak's Nachfolger angesehen werden.

9. Abschließende Bewertung

Im Vorwort zu seinem Lehrbuch des römischen Erbrechts formulierte Piętak eine konsequente Kritik des sog. heutigen römischen Rechts (Pandektenrechts) und sprach sich dezidiert dafür aus, dass an den österreichischen -und darunter wohl auch galizischen- Universitäten künftig allein das „reine“, d. h. das antike Römische Recht unterrichtet werde. Zugleich hebt er die Bedeutung dieses Rechtes, also des reinen Römischen Rechts, im Hinblick auf das Erlernen von rechtlichen Grundstrukturen und des juristischen Denkens durch die angehenden Juristen mit Nachdruck hervor. Seiner Meinung nach wird das (Alt)Römische Recht für immer ein kaum erreichbares Vorbild für eine optimale Ausgestaltung von Rechtssystemen in dem Sinne bleiben, dass es gleichermaßen dem Bedürfnis nach notwendiger Stetigkeit und Unveränderlichkeit von geltenden Rechtsgrundsätzen wie auch nach der notwendigen Flexibilität beim regulatorischen Erfassen von neuen gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung trage. Er unterstrich dabei sowohl die zivilisatorische als auch kulturelle Bedeutung des von (Alt)-Römern entwickelten Rechtes. Dessen Bedeutung lässt sich ihm zufolge mit der Bedeutung von Werken der altgriechischen Kunst für die modernen Kunst- und Ästhetikvorstellungen vergleichen. Der in diesem Aufsatz im Mittelpunkt stehende Text des Vorworts zu Piętak's Lehrbuch des römischen Erbrechts aus dem Jahre 1882 stellt unbestritten einen grundlegenden Meilenstein in der Emanzipierung der galizischen Romanistik von der tradierten, damals allerdings z.T. schon nicht mehr zeitgemäßen pandektistischen Romanistik dar und markiert zugleich den Übergang zu einer historischen Sichtweise bei der Betrachtung und Vermittlung des Römischen Rechts. Chronologisch ist Piętak's Vorstoß folgendermaßen einzuordnen: Er lag knappe zehn Jahre nach der ersten, gegen die Pandektenvorlesung gerichteten Programmschrift Zolls von 1872/73 und etwa zehn Jahre vor dem nächsten dahingehenden Vorstoß von seiner Seite aus dem Jahre 1892 und etwa knappe zwanzig Jahre vor dem Text von Zoll anlässlich des Inkrafttretens des BGB aus dem Jahre 1899/1900 sowie vor den Prologomena zur Geschichte des Römischen Rechts von Koschembar aus der gleichen Zeit.

Die Bedeutung von Piętak's Vorstoß ist aus unserer Perspektive vor allem darin zu sehen, dass mit diesem eine neue konzeptuelle Ausrichtung der bis dahin stark

¹³⁴ Seine Zustimmung zur Position von Koschembahr-Łyskowski brachte Piętak schon in seiner oben erwähnte Rezension zu Koschembahr-Łyskowskis Arbeit über die deutsche Schule des klassischen römischen Rechts zum Ausdruck.

pandektistisch geprägten Lemberger Romanistik vorgegeben wurde, was vor dem Hintergrund der führenden Rolle der Lemberger Universität unter den galizischen Universitäten als durchaus wichtige Zäsur in der Entwicklung der dortigen Romanistik gelten muss. Zum anderen besteht die Bedeutung darin, dass der uns interessierende Vorstoß Piętak's aus dem Jahre 1882 keine bloß deklaratorisch-programmatische Schrift blieb, sondern zugleich einen wichtigen Bestandteil eines durchdachten Lehrkonzeptes in der Form eines breit ausgelegten Lehrbuches des römischen Erbrechtes bildete. Auf diese Weise wurde der darin propagierte methodologische Ansatz einer Abkehr vom Pandektenrecht und einer Zuwendung zum „reinen“ römischen Recht vom Autor auch unmittelbar in die Tat umgesetzt. Ergänzend sei an diese Stelle noch anzumerken, dass die besagte konzeptuell-methodologische Position von Piętak auch in einigen anderen seiner Schriften vertreten wurde¹³⁵.

Nicht zuletzt verdienen aus den einschlägigen Ausführungen Piętak's noch zwei bemerkenswerte Aussagen besonders betont zu werden: Zum einen, dass das Pandektenrecht ein Recht darstellt, das so weitgehend auf die modernen Wirtschafts- und Sozialverhältnisse zugeschnitten worden ist, dass es größtenteils überhaupt kein Römisches Recht mehr ist¹³⁶. Zum anderen die Aussage, wonach das römische Recht als Gegenstand eines rechtswissenschaftlichen Studiums unabhängig davon sein sollte, ob, wo und wann es als verbindliches Recht anerkannt wurde, weil sein Wert davon eben gänzlich unabhängig ist. Besonders der letztgenannte Gedanke wurde nachhinein im Schrifttum von zahlreichen Autoren oft aufgegriffen¹³⁷.

¹³⁵ So vgl. dazu oben Pkt V.

¹³⁶ PIĘTAK (1882) op. cit. [Vorwort] VII. Der Vollständigkeit halber sei noch angemerkt, dass bei Piętak zwar wörtlich von Pandekten die Rede ist, nichtsdestotrotz aus dem ganzen Zusammenhagen seiner Aussage eindeutig hervorgeht, dass von ihm damit „das Pandektenrecht“ gemeint war.

¹³⁷ So vgl. dazu etwa WISŁOCKI op. cit. 77., KODRĘBSKI op. cit. 24.; JĘDREJEK (2002) op. cit. 179.; DERS. (2003) op. cit. 185.; GIARO (1994) op. cit. 94.; SZCZYGIELSKI (2009) op. cit. 64. wohl aber auch TILL op. cit. 270.

